



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

August 2008

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

Kontenabruf, Geldkontrollen an der Grenze, Jahresbescheinigung, EU-Zinsrichtlinie oder bundeseinheitliche Steuernummer: Die Effektivität der Finanzverwaltung sowie die Kontrollen bei der Geldanlage nehmen immer weiter zu. Das mag in Hinsicht auf eine gleichmäßige Besteuerung aller Bürger noch hinnehmbar sein. Die Tendenz zum Sparer mit gläsernen Taschen führt aber zu neuem Erklärungsbedarf beim Anleger. Denn kaum eine der aus den Prüfmaßnahmen gewonnenen Informationen lässt sich unverändert in die Steuererklärung übertragen.

Der Kontenabruf soll Terroristengelder und die neue Bargeldkontrolle an den Grenzen Bandenkriminalität enttarnen. Nehmen wir mal den Fall an, hinter Ihrem Rücken wird heimlich ein Kontenabruf gestartet. Der findet eine dem Finanzamt bislang unbekannt Bankverbindungen. Der Sachbearbeiter bittet Sie natürlich um Auskunft. Bis geklärt ist, dass es sich um ein vergessenes Konto mit einem kleinen Restbestand handelt, bedarf es Arbeit, Nachweisen und Zeit.

24 EU-Staaten versenden Kontrollmitteilungen über im Ausland kassierte Kapitalerträge und viele andere Länder halten eine Quellensteuer ein. Anleger mit Auslandskonten müssen sich anschließend intensiv mit den Erträgen jenseits der Grenze beschäftigen, bevor die in die Anlagen KAP und SO fließen. Viele Länder kennen nicht die Spezialität Finanzinnovation und auch der Umgang mit Zertifikaten ist nicht einheitlich. Damit müssen Sparer erst einmal von den gemeldeten oder einbehaltenen Beträgen Korrekturen vornehmen. Dieses Szenario verschlimmert sich 2009, Kursgewinne werden zwar unter der Abgeltungsteuer generell erfasst, nicht hingegen im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie.

Die Banken hatten an ihre Kunden jüngst eine Finanzübersicht zu sämtlichen Geldgeschäften des Jahres 2007 verschickt. Diese Jahresbescheinigung soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber vorrangig für Mehrarbeit und Nachfragen. Denn diese Liste enthält oft Falschangaben, ohne Korrektur zahlen Sparer zu viel Steuer. Arbeit zuhauf also in Zeiten des gläsernen Anlegers – für Finanzbeamte und Steuerzahler.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Finanzämter: Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft verfassungsgemäß	3
Geländefahrzeuge: Besteuerung verfassungsgemäß	3
Im Überblick: Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale	4
Werbungskosten: Auch, wenn sie auf von Dritten abgeschlossenen Verträgen beruhen	4

Angestellte »

Fahrtenbuch: Kleinere Mängel schaden nicht	5
Kindergeld: Holländische Grenzgänger haben bei Volljährigkeit heimische Ansprüche	5
Private Altersvorsorge: Steuerliche Förderung wird ausgebaut	6
Umsatzsteuer: Keine Befreiung bei Durchführung eintägiger Fortbildungsseminare durch selbstständigen Referenten	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Verringerung der Arbeitszeit: Verteilungswunsch darf im Prozess nicht mehr geändert werden	7
Behinderte Kinder: Bau einer Gartenzugangsrampe kann bezuschusst werden	7
Hartz IV-Empfänger: Steuerfreies Verpflegungsgeld kein Einkommen	8
Arbeitszeugnis: Auch der ausscheidende Mitarbeiter kann die Feder geführt haben	8
Kündigungsschutz: Dickköpfiger Arbeitgeber zahlt 2.400 Euro	8

Bauen & Wohnen »

Miete: Kein Zuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel	9
Private Haftpflicht: Gilt nur für das selbst bewohnte Haus	9
Straßenräumpflicht: Gilt auch für Verlängerung von Fußgängerwegen	9
Wohngeld: Einigung über Erhöhung	10
Mietrecht: Ohne exakte Größenangabe den Vertrag nicht unterschreiben	10

Bußgeld & Verkehr »

Handyverbot am Steuer: Gilt auch bei Nutzung als «Navi»	11
Zahl der Verkehrstoten: 2007 erstmals unter 5.000	11
Führerscheintourismus: Muss nicht hingenommen werden	11
Reisen: Stärkung der Rechte von Fluggästen mit Behinderung	12

Ehe, Familie & Erben »

Schulrecht: Ein Prognoseunterricht muss nicht protokolliert werden	13
Sorgerecht: Wenn beide Eltern versagen, ist das Jugendamt am Zug	13
Verkehrssicherungspflicht: Verwirklichung eines Restrisikos steht Haftung des Pflichtigen entgegen	13
Erbrecht: Ein gemeinschaftliches Testament hat nicht immer Ewigkeitwert	14
Unterhalt: Gericht muss keine geeignete Stelle nachweisen	14

Familie und Kinder »

Kindertagespflege: Steuerliche Verbesserungen für Tagesmütter	15
Mietverhältnis: Kann auch zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen sein	15
Zulässige Zweiteilung zwischen Kindergeld und Steuerfreibetrag	15
Erbschaftsteuerreform: Mehr Zeit zum Reagieren	16

Immobilienbesitzer »

Baukosten: Doppelte Belastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer mit EU-Recht vereinbar	17
Zweitwohnungssteuerpflicht: Gilt auch für Dauercamper	17
Wohn-Riester: Die eigenen vier Wände als Altersvorsorge	17
Energieausweis: Neue Pflichten für Immobilienbesitzer	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Internet: Keine Einstandspflicht des Inhabers eines Internetanschlusses für unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung	19
Musical-Rechte: Erfolg für die Disney Enterprises	19
Spielfilm "Rothenburg": Darf nicht vorgeführt werden	20
Unterlassungsklage: Sabine Christiansen gewinnt gegen "Bild der Frau"-Verlegerin	20

Kapitalanleger »

Finanzinnovationen: Bundesfinanzministerium nimmt Stellung	21
Werbungskosten: Aktienkredit zählt steuerlich nicht	21
Abgeltungsteuer: Umtauschanleihen verbessern sich	22
Leitzinserhöhung: Neue Steuertaktik für das Festgeld	22

Staat & Verwaltung »

Abgeordnete: Wahlrecht für Kinder	23
Öffentliche Treppe: Benutzung auf eigene Gefahr	23
Rechtsdienstleistungsgesetz: Seit Juli 2008 in Kraft	24
Sonntagsruhe: Automatisierter Videoverleih auch sonntags zulässig	24

Unternehmer »

Betriebsraum: Stille Reserven unterliegen bei gemeinsamen Ehegatten-Eigentum nur zur Hälfte der Einkommensteuer	25
Betriebsvermögen: Mietverluste dürfen in die Firma	25
BfH: Umsatzsteuer auch beim Tausch von Leistungen	26
Unternehmensvermögen: Aktien können zwingend betrieblich sein	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Bankkunde: Kann sich auch nach Jahrzehnten auf den Inhalt seines Sparbuchs berufen	27
Reise: Rückzahlung des vollen Reisepreises bei Beinahe-Absturz auf dem Rückflug	27
Schadenersatz: Nicht für ein in einer Duplex-Garage abgestelltes Motorrad	27
Schwelbrand: Kerzenanzünden reicht für Haftung nicht	28
Verbraucherrecht: Eine Telefonnummer in der Belehrung schadet nicht	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

BGH: Grenzen gewerblicher Nachfrage per Telefax und E-Mail	29
GmbH: Gründung und Verwaltung werden einfacher	29
Sammelaktion: Für Schoko-Riegel zulässig	30
Versandapotheke: Darf Kunden nicht von gesetzlicher Zuzahlungspflicht befreien	30

Alle Steuerzahler

Finanzämter: Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft verfassungsgemäß

(Val) Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter, die seit 2007 greift, ist nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg verfassungsgemäß.

Ein Steuerbürger hat die Möglichkeit, beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten zu beantragen. Ab 2007 wurde diese schon zuvor bestehende Möglichkeit gesetzlich näher geregelt und gleichzeitig eine Gebühr hierfür eingeführt.

Der Kläger beantragte im Jahr 2007 beim beklagten Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu der Frage, ob er die für seine freiberufliche Dozententätigkeit aufgewendeten Flugkosten zu Seminaren oder Kongressen als Betriebsausgaben abziehen könne. Das Finanzamt stimmte der Rechtsauffassung des Klägers zu und setzte für die Erteilung der verbindlichen Auskunft eine Gebühr fest. Der Kläger erhob gegen den Gebührenbescheid Klage. Es sei treuwidrig, wenn der Gesetzgeber einerseits ein nicht mehr durchschaubares Steuerrecht schaffe und dem Bürger andererseits nur durch eine kostenpflichtige Auskunft Rechtssicherheit gebe. Des Weiteren verstoße die Höhe der festgesetzten Gebühr gegen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Mit der verbindlichen Auskunft gerate die Finanzverwaltung überdies in Konkurrenz zu den steuerberatenden Berufen.

Das FG entschied, dass der Gebührenbescheid rechtmäßig sei. Die Gebühr für die Erteilung der verbindlichen Auskunft verstoße weder dem Grunde noch der Höhe nach gegen das Grundgesetz. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Auskunftsgebühr das Ziel verfolgt, den durch die Erteilung der verbindlichen Auskunft entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken. Sie gleiche den Vorteil aus, der dem Steuerpflichtigen aus dieser besonderen Dienstleistung erwachse. Der Bürger erhalte mit der verbindlichen Auskunft vorab eine seinen steuerlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Gestaltungsinteressen dienende Verwaltungshandlung. Die Verbindlichkeit der Auskunft führe zu einer Selbstbindung der Finanzverwaltung.

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte sei im Übrigen auch international nicht unüblich. Gebührenpflichtige Rechtsauskünfte gebe es in Dänemark, Österreich, Schweden, der Schweiz, den USA und Kanada.

Gegen die Gebührenhöhe bestünden gleichfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber habe mit Blick auf die legitimen Gebührenzwecke einen vertretbaren Gebührenmaßstab gewählt, so das FG. Die Gebührenpflicht stelle auch keinen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Berufsausübung der steuerberatenden Berufe dar. Die verbindliche Auskunft sei insbesondere auch keine unzulässige Steuerberatung durch die Finanzbehörden. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 20.05.2008, 1 K 46/07



Geländefahrzeuge: Besteuerung verfassungsgemäß

(Val) Ab dem 01.05.2005 ist auch bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen, zum Beispiel Geländewagen, allein anhand von Bauart und Einrichtung zu beurteilen, ob das Fahrzeug als PKW oder LKW zu besteuern ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger war Halter eines Toyota Landcruiser (Typ J8). Das Fahrzeug hatte ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.960 Kilogramm. Es wurde im Hinblick auf § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bis 30.04.2005 allein wegen seines zulässigen Gesamtgewichts von über 2,8 Tonnen als Lastkraftwagen besteuert; die sich nach dem Gewicht bemessene Steuer betrug 172 Euro. Nach Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO besteuerte das Finanzamt das Fahrzeug des Klägers ab 01.05.2005 als PKW; die (Hubraum-)Steuer betrug nun 1.578 Euro.

Der BFH hat das streitige Fahrzeug ab dem 01.05.2005 auf Grund seiner Bauart und Einrichtung als PKW behandelt und dem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen keine Bedeutung mehr beigemessen. Die auf den 01.05.2005 rückwirkende Änderung des § 2 Abs. 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) im Jahre 2006, wonach Geländefahrzeuge ab diesem Zeitpunkt als PKW gelten, stelle keine

verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung dar. Denn dieser Vorschrift komme keine konstitutive, sondern eine nur klarstellende Bedeutung zu. Denn die maßgebliche Rechtslage ergebe sich bereits aus dem Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO. Die allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.04.2008, II R 62/07

Im Überblick: Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, wer unter welchen Voraussetzungen von der Übungsleiter- und der Ehrenamtpauschale steuerlich profitiert.

Wer als Übungsleiter von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren. Die Vergünstigung kann auch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.

- Sie darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

- Pro Person und Jahr können 2.100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

Die Ehrenamtpauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart,
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Ehrenamtpauschale

Die Ehrenamtpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Sie muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern. Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar. Die Ehrenamtpauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 17.07.2008

Werbungskosten: Auch, wenn sie auf von Dritten abgeschlossenen Verträgen beruhen

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15.01.2008 zum Anlass genommen, zur Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des so genannten abgekürzten Vertragswegs Stellung zu nehmen.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 15.01.2008 bekräftigt, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte die geschuldete Zahlung auch selbst leistet.

Nach dem Schreiben des Finanzministeriums sind diese Rechtsgrundsätze anzuwenden. Entsprechendes gelte für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz. Bei Kreditverbindlichkeiten und anderen Dauerschuldverhältnissen, zum Beispiel Miet- und Pachtverträgen, komme eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs weiterhin nicht in Betracht. Gleiches gilt laut Ministerium für Aufwendungen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.07.2008, IV C 1 - S 2211/07/10007

Angestellte

Fahrtenbuch: Kleinere Mängel schaden nicht

(Val) Kleinere Mängel, die ein Fahrtenbuch aufweist, führen noch nicht zur Verwerfung desselben und zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und klargestellt, dass eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch reiche. Die Angaben müssten insgesamt plausibel sein.

Die Klägerin, eine GmbH, stellte ihrer Gesellschafter-Geschäftsführerin vom 01.03.2000 bis zum 29.02.2004 ein firmeneigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, das diese auch privat nutzen durfte. Über die mit dem jeweiligen Dienstwagen unternommenen Fahrten wurden Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern geführt. Zum 27.09.2000 und 09.10.2003 erfolgte jeweils ein Fahrzeugwechsel. Nach einer den streitigen Zeitraum betreffenden Lohnsteuer-Außenprüfung bei der Klägerin vertrat das beklagte Finanzamt die Ansicht, die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern seien nicht ordnungsgemäß. Es ermittelte den geldwerten Vorteil daher nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung und nahm die Klägerin gemäß § 42d des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Haftung.

Die Klage gegen den Haftungsbescheid war teilweise erfolgreich. Das Finanzgericht beurteilte die Zeiträume 27.09.2000 bis 31.12.2000, 01.01.2002 bis 31.12.2002 und 01.01.2004 bis 29.02.2004 betreffenden Aufzeichnungen als ordnungsgemäß. Es vertrat die Auffassung, ein Fahrtenbuch sei erst dann nicht ordnungsgemäß, wenn es mehrere ins Gewicht fallende Mängel aufweise. Einzelne kleinere Ungenauigkeiten, wie sie hier in den genannten Zeiträumen vorlägen, könnten nicht zur Verwerfung führen. Der BFH folgte dieser Ansicht im Ergebnis.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.04.2008, VI R 38/06



Kindergeld: Holländische Grenzgänger haben bei Volljährigkeit heimische Ansprüche

(Val) In Deutschland wohnende und in den Niederlanden arbeitende Eltern haben zwar grundsätzlich nur einen Anspruch auf holländisches Kindergeld. Der Anspruch erlischt allerdings mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Bei Erreichen dieser Altersgrenze entfällt daher die Konkurrenzsituation. Dann können Grenzgänger wieder deutsches Kindergeld beanspruchen. Der Ausschluss soll nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen lediglich die Doppelbegünstigung ausschließen (1 K 83/07). Eine solche ist aber mit Erreichen der Volljährigkeit ausgeschlossen, da dann nur noch Deutschland eine Förderung vorsieht.

Im zugrunde liegenden Fall wohnte der Vater in Deutschland und arbeitete in Holland. Für seine beiden minderjährigen Sprösslinge zahlte die zuständige niederländische Behörde Kindergeld nach dortigem Recht. Von der heimischen Familienkasse gab es nur ein so genanntes Differenzkindergeld, das die unterschiedliche Höhe der holländischen und deutschen Leistungen ausglich. Nachdem der Nachwuchs das 18. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die holländische Behörde die Kindergeld-Zahlungen ein.

Bei Grenzgängern, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen arbeiten, beurteilt sich der Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats und damit hier nach holländischem Recht. Das gilt aber nur, wenn ein Konkurrenzkonflikt besteht, dem Grunde nach also ein Leistungsanspruch nach beiden Rechtsordnungen besteht. Das ist mit Erreichen der holländischen Altersgrenze nicht mehr der Fall. Mit dieser Regelung soll nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2004 eine Doppel- oder Meistbegünstigung verhindert werden (2 BvL 5/00), sodass kindbezogene Leistungen nur einmal gewährt werden. Diese Konkurrenzsituation zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen entfällt, wenn nur noch nach einer Rechtsordnung ein Anspruch bestehe, so die niedersächsischen Richter.

Hinweis: Die Deutsche Familienkasse hat gegen das Urteil unter dem Aktenzeichen III R 12/08 Revision eingelegt. Betroffene Eltern halten sich die Option auf Kindergeld offen, indem sie gegen den Bescheid der Kindergeldkasse vorgehen.

Private Altersvorsorge: Steuerliche Förderung wird ausgebaut

(Val) Der Bundesrat hat am 04.07.2008 das Eigenheimrentengesetz (so genanntes Wohn-Riester) verabschiedet. Damit wird das Angebot an steuerlich begünstigten Altersvorsorgemodellen erweitert, indem in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge das selbst genutzte Wohneigentum und selbst genutzte Genossenschaftswohnungen einbezogen werden. Ein Berufseinsteiger-Bonus soll nach Angaben des Bundesfinanzministeriums einen zusätzlichen Anreiz gerade für junge Menschen geben, sich schon früh für diese Form der Altersvorsorge zu entscheiden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 04.07.2008

Umsatzsteuer: Keine Befreiung bei Durchführung eintägiger Fortbildungsseminare durch selbstständigen Referenten

(Val) Umsätze aus der Durchführung von eintägigen Fortbildungsseminaren der Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater durch einen selbstständigen Referenten sind nicht nach § 4 Nr. 21b Umsatzsteuergesetz (UStG) 1993 steuerbefreit. Dies hat der Bundesfinanzhof in Bezug auf einen Kläger entschieden, der aufgrund von Verträgen mit der Bundessteuerberaterkammer eintägige, auf den Teilnehmerkreis der Steuerberater beschränkte "Seminare" an verschiedenen von der Bundesteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern festgelegten Orten gegen Entgelt durchführte.

Nach § 4 Nr. 21b UStG 1993 in der in den Streitjahren geltenden Fassung waren die Träger privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen befreit, nicht aber wie nach EG-Recht der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht. Für die Steuerbefreiung nach dem UStG fehlte es daran, dass zwar der Steuerberaterkammer, nicht aber dem Kläger selbst die nach dieser Vorschrift erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erteilt worden war. Diese ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung und ist für denjenigen beizubringen, der sich für seine Dozententätigkeit auf die Steuerbefreiung beruft. Der BFH betonte, die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Ausnahme von dem erforderlichen Bescheinigungsverfahren für externe Dozenten, die bei einer staatlichen Aus- oder Fortbildungseinrichtung unterrichteten, gelten sollte, finde im UStG keine Stütze.

Mangels Anerkennung als "andere Einrichtung mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung" konnte sich der Kläger auch nicht auf Europarecht (genauer: Art. 13 Teil A der Richtlinie 77/388/EWG) berufen. Auch die Voraussetzungen für eine Berufung auf Art. 13 Teil A Abs. 1j der Richtlinie 77/388/EWG verneinte der BFH unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 14.06.2007, C- 445/05). Diese Vorschrift befreie nur den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht, nicht dagegen die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.04.2008, V R 58/05



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Verringerung der Arbeitszeit: Verteilungswunsch darf im Prozess nicht mehr geändert werden

(Val) Ein Arbeitnehmer kann sein Angebot auf Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 2 TzBfG davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber auch seinem Verteilungswunsch zustimmt. Er unterbreitet damit ein einheitliches Vertragsangebot. Der Arbeitnehmer darf auf Grund des Ergebnisses der Erörterung nach § 8 Abs. 3 TzBfG seinen Verteilungswunsch erstmals äußern oder einen vorher geäußerten Verteilungswunsch ändern. Danach ist er hieran gebunden.

Die Klägerin ist seit 1995 in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten als Rechtsanwaltsfachangestellte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt. Nachdem die Parteien ihren Wunsch auf Verringerung der Arbeitszeit erörtert hatten, beantragte sie im Januar 2006 eine Verringerung der Arbeitszeit auf 33 Stunden bei einer Verteilung von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Das lehnte die Beklagte ab. Mit ihrer beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat die Klägerin eine entsprechende Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit geltend gemacht. Im Verlaufe des Prozesses hat sie ihren Verteilungswunsch mehrfach geändert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts wiederhergestellt. Die Klägerin durfte ihren Verteilungswunsch nicht mehr im Prozess ändern. Ihr verbleibt nur, erneut die Verringerung der Arbeitszeit zu beantragen und "dabei" (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TzBfG) die Festlegung der nunmehr gewünschten Verteilung zu verlangen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.06.2008, 9 AZR 514/07



Behinderte Kinder: Bau einer Gartenzugangsrampe kann bezuschusst werden

(Val) Pflegebedürftigen behinderten Kindern und Jugendlichen kann grundsätzlich ein Zuschuss der Pflegekasse für eine in den Garten des elterlichen Wohnhauses führende Rollstuhlrampe zustehen. Denn, so das Bundessozialgericht (BSG), hierdurch werde ihre Integration gefördert und ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglicht. Im konkreten Fall lehnten die Richter die Gewährung des Zuschusses dennoch ab, weil die Kläger schon mehrfach den Höchstbetrag erhalten hätten.

Die 1995 als Zwillinge geborenen und bei der Beklagten pflegeversicherten Kläger leiden unter einer fortschreitenden Muskelerkrankung. Sie sind pflegebedürftig und erhalten Pflegegeld nach der Pflegestufe III von der Beklagten. Die Kläger bewohnen mit Eltern und Geschwistern ein im Jahre 2001 bezogenes Reihenmittelhaus mit Garten. Zu dessen behindertengerechter Ausstattung gewährte die Beklagte 2004 einen Zuschuss gemäß § 40 Abs 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI in Höhe des Förderhöchstbetrages von 2.557 Euro für den Einbau eines Behindertenaufzuges. Kurze Zeit später beantragten die Kläger die Gewährung eines weiteren Zuschusses für eine im Garten anzulegende Rollstuhlrampe zu einem Preis von 3.100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Rampe sei erforderlich, weil der Garten hinter dem Haus 0,80 Meter tiefer als die barrierefrei angelegte Terrasse gelegen und deshalb für sie ohne fremde Hilfe nicht erreichbar sei. Ihnen würde so die Möglichkeit eröffnet, sich im Garten mit Gleichaltrigen zu treffen und ein dort aufgestelltes Planschbecken zu nutzen. Ein möglicher Umweg von 200 Meter um das Haus herum sei ihnen nicht zuzumuten. Die Klage war erfolglos.

Grundsätzlich, so das BSG, gehöre die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs zum Garten nicht zu den Maßnahmen, die zur Verbesserung des individuellen

Wohnumfeldes nach § 40 Abs 4 Satz 1 SGB XI gefördert werden könnten. Anders liege es jedoch bei behinderten Kindern und Jugendlichen, da hierdurch ihre Integration gefördert und ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglicht werden könne. Die Kläger seien jedoch wiederholt mit dem Höchstbetrag nach § 40 Abs. 4 Satz 3 SGB XI gefördert worden. Ein weiterer Zuschuss wäre nur möglich gewesen, wenn sich die Pflegesituation objektiv geändert hätte und dadurch im Lauf der Zeit Schritte zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erforderlich gewesen wären, die im Zuge der früheren Umbaumaßnahmen noch nicht notwendig gewesen seien. Dies war laut BSG nicht der Fall. Die Tatsache, dass die Kläger Zwillinge seien und an identischen Krankheitsbildern litten, führe auch nicht zu einer Verdoppelung des Anspruchs auf den Zuschuss, da dieser wohnumfeld- und nicht personenbezogen sei.

Bundessozialgericht, B 3 P 12/07 R

Hartz IV-Empfänger: Steuerfreies Verpflegungsgeld kein Einkommen

(Val) Hartz IV-Empfänger, die von ihrem Arbeitgeber steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen erhalten, müssen deswegen nicht mit einer Kürzung ihres Arbeitslosengeldes II rechnen. Das Sozialgericht (SG) Dresden verwies zur Begründung darauf, dass das Verpflegungsgeld dazu diene, den Mehraufwand für die Ernährung bei Ortsabwesenheit auszugleichen.

Damit gab es einem Antragsteller Recht, der mit seiner Partnerin und einem Sohn in Dresden lebt, aber als Monteur überwiegend in den Niederlanden eingesetzt wird. Neben einem Bruttolohn in Höhe von 1.200 Euro erhält er vom Arbeitgeber steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von knapp 530 Euro monatlich. Weil das Geld für die Familie nicht reichte, beantragte der Antragsteller Arbeitslosengeld II zur Aufstockung. Die Arbeitsgemeinschaft Dresden lehnte den Antrag ab. Das Verpflegungsgeld rechnete sie teilweise als Einkommen an. Da der Antragsteller sich davon Lebensmittel kaufen könne, brauche er weniger Arbeitslosengeld II.

Der dagegen gerichtete Eilantrag des Monteurs hatte Erfolg. Das SG gab zu bedenken, dass die Ernährung fernab vom eigenen Haushalt teurer sei als zu Hause. Diese Mehrkosten seien es, die die Verpflegungsmehraufwendungen des Arbeitgebers ausgleichen sollten. Der Gesetzgeber habe diese Aufwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Daher sei es konsequent, dass eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II unterbleibe. Demnach könne der Antragsteller monatlich etwa 340 Euro Arbeitslosengeld II beanspruchen.

Sozialgericht Dresden, Beschluss vom 26.06.2008, S 21 AS 1805/08 ER, nicht rechtskräftig

Arbeitszeugnis: Auch der ausscheidende Mitarbeiter kann die Feder geführt haben

(Val) Hat sich ein Arbeitgeber in einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet, einem ausscheidenden Mitarbeiter "gemäß dessen Vorlage" ein gutes Dienstzeugnis zu erteilen, das sich auch auf Führung und Leistung erstreckt, so hat er damit ein "Schuldanerkenntnis" abzugeben.

Er ist dann verpflichtet, ein Zeugnis "entsprechend dem vom Arbeitnehmer vorgelegten Entwurf zu erteilen". Das Arbeitsgericht Berlin urteilte, dass er die darin verwendeten Formulierungen "bis zur Grenze offenkundigen Rechtsmissbrauchs" anerkennen muss.

Arbeitsgericht Berlin, 29 Ca 13850/07

Kündigungsschutz: Dickköpfiger Arbeitgeber zahlt 2.400 Euro

(Val) Wird ein Arbeitgeber in einem Kündigungsschutzprozess verurteilt, einen Mitarbeiter "bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen" weiter zu beschäftigen, tut er dies aber nicht, so kann er mit einem Zwangsgeld (hier in Höhe von 2.400 Euro - ersatzweise mit bis zu zehn Tagen Zwangshaft) belegt werden.

Hier hatte der Firmeninhaber als Grund für seine Weigerung vorgetragen, dass der Arbeitsplatz des Mannes inzwischen weggefallen sei. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz belehrte ihn: Das sei kein Grund, ihn nicht mehr zu beschäftigen. Er müsse den "Dienstweg" einhalten und gegen die Auflage durch das Arbeitsgericht Vollstreckungsklage erheben. Vorher brauche das Gericht gar nicht zu prüfen, ob "der dem Titel zugrunde liegende Anspruch Bestand habe oder noch" bestehe.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 7 Ta 112/08

Bauen & Wohnen

Miete: Kein Zuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel

(Val) Verwendet ein Vermieter einen Formalmietvertrag, dessen Regelungen zur Überwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter unwirksam sind, so kann er nicht wegen der jetzt ihn treffenden Reparaturpflicht vom Mieter einen Zuschlag zur Miete verlangen. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte insoweit klar, dass der Vermieter lediglich die Zustimmung zur Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen könne, während das Gesetz keinen darüber hinausgehenden Zuschlag vorsehe.

Ein solcher Zuschlag ließe sich nach Ansicht der Richter auch nicht mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen System der Vergleichsmiete in Einklang bringen. Insoweit bildeten die jeweiligen Marktverhältnisse den Maßstab für die Berechtigung einer Mieterhöhung. Der begehrte Zuschlag orientiere sich aber an den Kosten für die Vornahme der Schönheitsreparaturen. Mit der Anerkennung eines Zuschlags würde daher im nicht preisgebundenen Mietwohnraum ein Kostenelement zur Begründung einer Mieterhöhung ohne Rücksicht darauf herangezogen, ob diese Kosten am Markt durchsetzbar wären, gab der BGH zu bedenken.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.07.2008, VIII ZR 181/07



Private Haftpflicht: Gilt nur für das selbst bewohnte Haus

(Val) Wer mehr als nur ein Einfamilienhaus sein eigen nennt, kann nur eingeschränkt auf seine private Haftpflichtversicherung bauen. Denn diese gewährt Versicherungsschutz lediglich für das aktuell vom

Versicherungsnehmer bewohnte Einfamilienhaus.

Das hat das Landgericht (LG) Coburg mit einem jetzt durch das Oberlandesgericht Bamberg bestätigten Urteil entschieden. Die Klage eines «Mehrhausbesitzers» wies es ab. Dieser hatte von seiner Privathaftpflicht Deckung für einen Wasserschaden von rund 5.500 Euro an einem Nachbaranwesen verlangt, der durch einen Rohrbruch in seinem früher vermieteten und dann leer stehenden Haus verursacht worden war.

Als der Kläger die Privathaftpflichtversicherung abschloss, hatte er nur ein Wohnhaus. Aus beruflichen Gründen erwarb er später ein zweites Anwesen, in das er umzog. Das erste vermietete er jahrelang. Als es dann leer stand, fror eine Wasserleitung auf. Ein Teil des Wassers lief in ein Nachbarhaus und führte dort zu Schäden in Höhe von rund 5.500 Euro, für die der Kläger aufkommen soll. Er wandte sich daher an seine Privathaftpflicht. Diese weigerte sich, Versicherungsschutz zu gewähren, und verwies dabei auf ihre Versicherungsbedingungen. Darin ist festgelegt, dass «die Gefahren ... als Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, sofern dieses vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird» versichert sind.

Das LG Coburg gab der Versicherung Recht. Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger das Haus gerade nicht zu Wohnzwecken, sondern als Mietobjekt genutzt habe. Um ein Wochenendhaus, für das die Versicherung einzustehen hätte, habe es sich gerade nicht gehandelt. Zudem umfasse die Versicherung jeweils nur ein Einfamilienhaus, nämlich immer das gerade vom Versicherungsnehmer dauernd bewohnte, nicht jedoch weitere Hausanwesen. Der Kläger müsse den Schaden des Nachbarn daher aus eigener Tasche begleichen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 27.02.2008, 11 O 720/07 und Oberlandesgericht Bamberg, Beschlüsse vom 28.05.2008 und 18.06.2008, 1 U 34/08, rechtskräftig

Straßenräumpflicht: Gilt auch für Verlängerung von Fußgängerwegen

(Val) Straßen müssen auch in der gedachten Verlängerung der Gehwege geräumt werden. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden. Zur Begründung führte es aus, dass, wolle sich ein Fußgänger in diesem Bereich frei bewegen, er auch die Fahrbahnen überqueren können müsse.

Die Klägerin war im Februar 2005 kurz vor 20.00 Uhr bei Überqueren einer Straße in München auf der Fahrbahn ausgerutscht und schwer gestürzt. Dabei erlitt sie eine Knöchelfraktur. Die Fahrbahn war nicht zeitnah von Schnee geräumt und auch nicht gestreut worden. Grund für den Sturz war eine unter der Schneedecke liegende Eisplatte. Die Klägerin war der Auffassung, die Beklagte,

die Landeshauptstadt München, sei zur Räumung verpflichtet gewesen. Die Beklagte hielt dem entgegen, es seien nur Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen. Das Straßennetz sei 2.300 Kilometer lang. Zudem diene eine Straße nicht dem Fußgängerverkehr. Eine Streupflicht bestehe deshalb nur an Fußgängerüberwegen.

Das LG gab der Klägerin teilweise Recht und sprach ihr den Ersatz der Hälfte des entstandenen Schadens zu. Die Beklagte habe durch die Nichträumung und Nichtstreuung ihre Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt. Zwar betreffe die bisherige Rechtsprechung nur Kraftfahrzeuge. Allerdings ist das Gericht der Auffassung, dass auch die Straßen in der gedachten Verlängerung der Gehwege geräumt werden müssten. Wolle sich ein Fußgänger in diesem Bereich frei bewegen, müsse er auch die Fahrbahnen überqueren können. Andernfalls könnte ein Fußgänger jeweils nur um einen Häuserblock im Viereck herumgehen, was ihm nicht zuzumuten sei, so das LG.

Landgericht München I, 26 O 2677/08

Wohngeld: Einigung über Erhöhung

(Val) Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat einen Kompromiss zum Wohngeldrecht erzielt. Danach bleibt es sowohl bei der zehnpromzentigen Erhöhung des Wohngeldes als auch bei der gesondert ausgewiesenen Heizkostenkomponente.

Änderungen schlägt der Vermittlungsausschuss allerdings bei der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern für soziale Transferleistungen vor: Ab 2009 soll das System der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umgestellt werden. An Stelle des Festbetrags in Höhe von 409 Millionen Euro, mit dem der Bund derzeit Länder und Kommunen von grundsicherungsbedingten Mehrausgaben entlastet, tritt eine prozentual gestaffelte Kostenverteilung der Nettoausgaben. Im Jahr 2009 übernimmt der Bund zunächst 13 Prozent der Kosten. Diese Quote erhöht sich jährlich um ein Prozent, bis im Jahr 2012 der Höchstsatz von 16 Prozent erreicht ist.

Bundestag und Bundesrat müssen die vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzesbeschluss noch bestätigen. Der Bundesrat wird sich am 04.07.2008 beraten. Stimmen beide Häuser zu, kann die Erhöhung des Wohngeldes wie geplant zum 01.01.2009 erfolgen.

Anlässlich des Vermittlungsverfahrens verständigten sich Bund und Länder darauf, zeitnah in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren die Anpassungsformel für die jährliche Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für so genannte Hartz-IV-Empfänger über das Jahr 2010 hinaus festzuschreiben. Dadurch sollen künftig Auseinandersetzungen über die Angemessenheit und

die Grundlagen der Kostenverteilung vermieden werden.

Bundesrat, PM vom 18.06.2008



Mietrecht: Ohne exakte Größenangabe den Vertrag nicht unterschreiben

(Val) Es handelt sich nicht um eine wirksame Wohnflächen-Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter, wenn in der Zeitungsanzeige zur Vermietung der Wohnung steht, dass die Wohnung "rund 90 Quadratmeter" groß sei und diese Quadratmeterzahl bei Nachfrage durch den Mieter vom Vermieter bestätigt worden ist. Stellt sich heraus, dass die Wohnung wesentlich (also mindestens zehn Prozent) kleiner ist als vereinbart, so können die Mieter die Miete mindern.

Hier wurde das dem Mieter jedoch untersagt. Weil im Mietvertrag keine Größenangabe stand, galten die 90 Quadratmeter auch nicht als zugesichert. Auch die Tatsache, dass vom Vermieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine Wohnfläche von 90 Quadratmetern zugrunde gelegt worden war, führe zu keinem anderen Ergebnis. Es werde "weder durch die ungefähre Angabe der Quadratmeterzahl in der Annonce noch durch die Abrechnung der Betriebskosten unter Zugrundelegung dieser Fläche eine Beschaffenheitsvereinbarung in Bezug auf die Wohnfläche getroffen", so das Landgericht Mannheim.

Landgericht Mannheim, 4 S 96/06

Bußgeld & Verkehr

Handyverbot am Steuer: Gilt auch bei Nutzung als «Navi»

(Val) Die Benutzung eines Mobiltelefons am Steuer ist auch dann untersagt, wenn der Autofahrer die eingebaute Navigationsfunktion des Gerätes nutzen will. Dies hat das Kölner Oberlandesgericht (OLG) entschieden. Der Erste Strafsenat ließ die Rechtsbeschwerde eines Autofahrers nicht zur Entscheidung zu, der durch das Amtsgericht Bonn wegen der Handynutzung zu einer Geldbuße von 70 Euro verurteilt worden war.

Der Fahrzeugführer hatte dahin argumentiert, er habe das Handy während der Fahrt nicht zum Telefonieren aus seiner Brusttasche entnommen, sondern habe es als Navigationssystem nutzen wollen. Auch mit dieser Einlassung hielt der Strafsenat einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung für gegeben. Danach ist die Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt untersagt, wenn der Fahrer das Gerät hierfür aufnimmt oder hält. Der Begriff der Benutzung schließt nach Meinung des Gerichts sämtliche Bedienfunktionen ein, umfasst also nicht nur das Telefonieren, sondern auch andere Formen der Nutzung. Dies gelte etwa für das Versenden oder Öffnen von SMS, den Abruf von Daten oder eine andere Verwendung als Kommunikationsinstrument.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung weiterer Oberlandesgerichte hält der Senat die Handynutzung am Steuer aber auch dann für unzulässig, wenn die vielfältigen Möglichkeiten zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung von Daten genutzt werden, die von Geräten neuerer Bauart zur Verfügung gestellt werden. Es sei lediglich erforderlich, dass es sich bei dem Gerät überhaupt (oder jedenfalls auch) um ein Mobiltelefon handele. Damit würden etwa auch Smartphones beziehungsweise Handhelds mit Telefonfunktion erfasst. Der Verbotstatbestand werde etwa auch dann erfüllt, wenn das Gerät nur zum Lesen einer gespeicherten Notiz, einer Telefonnummer oder der Uhrzeit auf dem Display aufgenommen oder als Diktiergerät genutzt werde. Anders könne es bei «reiner Ortsverlagerung» des Mobiltelefons im Auto sein, was keinen konkreten Bezug zu einer der bestimmten Bedienfunktion habe. Die Nutzung als Navigationshilfe beinhalte aber im weiteren Sinne – ähnlich wie die Teilnahme am Internet – einen Datenabruf und damit eine Kommunikation. Der Autofahrer nehme das Gerät in die Hand, werde mental abgelenkt und könne die Hände vorübergehend nicht am Steuer halten.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 30.06.2008, 81 Ss-OWi 49/08

Zahl der Verkehrstoten: 2007 erstmals unter 5.000

(Val) "Erstmals seit Einführung der Verkehrsunfallstatistik 1953 ist die Zahl der Verkehrstoten unter 5.000 pro Jahr gesunken. Das sind 142 oder 2,8 Prozent weniger Getötete als noch 2006. Dieses historische Tief ist ein großer Erfolg unserer Bemühungen um mehr Sicherheit auf deutschen Straßen", so Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD).

Tiefensee: "Wir sind auf dem richtigen Weg, aber es bleibt dabei: Jeder Tote ist einer zuviel. Wir werden weiter daran arbeiten, dass es zu weniger Unfällen kommt. Leider sterben immer noch viel zu viele Menschen auf den Straßen, auch viele junge Leute. Wir müssen deshalb verstärkt auf Aufklärung setzen. Unsere Verkehrssicherheitskampagne "Runter vom Gas" richtet sich genau an diese Zielgruppe. Mit Plakaten, Anzeigen, Fernseh-, Kino- und Radiospots machen wir auf die Problematik überhöhter Geschwindigkeit aufmerksam. Mit der Verschärfung des Bußgeldkataloges wollen wir außerdem Raser und Drängler härter bestrafen und so Hauptunfallursachen verhindern."

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, kamen im Jahr 2007 in Deutschland insgesamt 4.949 Menschen bei Straßenverkehrsunfällen ums Leben.



Führerscheintourismus: Muss nicht hingenommen werden

(Val) Ist einem Deutschen der Führerschein wegen Drogenkonsums entzogen worden, eine Sperrfrist zur Wiedererlangung sowie eine Eignungsprüfung ("MPU") angeordnet worden, bevor ihm eine neue Fahrerlaubnis ausgestellt werden kann, so muss die deutsche Behörde einen Führerschein nicht akzeptieren, den der Mann in Tschechien erworben hat.

Ohne den Beweis, dass er die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt, um am Straßenverkehr teilnehmen zu können, darf er - in der Bundesrepublik - kein Auto fahren. "Führerscheintourismus" müsse hierzulande nicht hingenommen werden, so das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, 1 B 238/08



Reisen: Stärkung der Rechte von Fluggästen mit Behinderung

(Val) Flugreisende, die behindert oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, haben seit dem 26.07.2008 aufgrund einer europäischen Verordnung deutlich verbesserte Rechte. Flughäfen, Fluggesellschaften und Reiseveranstalter sind nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums zu bestimmten Unterstützungs- und Informationsleistungen, die Ihnen die Vorbereitung und die Durchführung einer Flugreise erleichtern, verpflichtet. Diese Serviceleistungen sind ohne zusätzliche Kosten zu erbringen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsleistungen ist die rechtzeitige Anmeldung besonderer Bedürfnisse. Dies muss mindestens 48 Stunden vor Abflug bei der Fluggesellschaft oder beim Reiseveranstalter erfolgen. Zum vorgegebenen

Zeitpunkt muss die angemeldete Person sich bei der Abfertigung einfinden. Es ist auch Hilfe vor der Abfertigung möglich. Entsprechende Wünsche sind vorab anzuzeigen.

Die Unterstützungsleistungen schließen auch die kostenlose Hilfe an Bord ein. Die Fluggesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, bei Flügen, die in der Europäischen Union beginnen oder enden, kostenlos Mobilitätshilfen oder Begleithunde zu befördern.

Sollten die neuen Rechte zugunsten behinderter oder eingeschränkter Personen nicht beachtet werden, gibt es die Möglichkeit, die nationale Beschwerdestelle zur Durchsetzung der Fluggastrechte über Inhalt und Ergebnis der Beschwerden, die zunächst an die Fluggesellschaft oder den Flughafen zu richten sind, zu unterrichten.

In Deutschland ist das Luftfahrt-Bundesamt zuständig. Dieses wird überprüfen, ob und inwieweit der Flughafen oder die Fluggesellschaft gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben. Bei berechtigten Beschwerden kann es Sanktionen gegen die Unternehmen verhängen. Schadensersatzansprüche macht das LBA hingegen nicht geltend. Diese können lediglich selbst auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 25.07.2008

Ehe, Familie & Erben

Schulrecht: Ein Prognoseunterricht muss nicht protokolliert werden

(Val) Die Mutter eines Grundschülers der vierten Klasse, für den die Schule aufgrund seines Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der Lernentwicklung die Empfehlung ausgesprochen hat, die Hauptbeziehungswise Gesamtschule als weiterführende Schule zu besuchen, konnte den Wechsel auf die Realschule nicht durchboxen. Denn ein Prognoseunterricht hatte ergeben, dass der Junge "unkonzentriert, ohne Eigeninitiative, ohne Interesse und im mündlichen Bereich auffallend schwach" war. Dass kein echtes Protokoll geführt worden sei, sei nicht zu beanstanden, so das Verwaltungsgericht (VG) Münster.

Keine exakte Auflistung

Die Mutter bemängelte, dass es keine exakte Auflistung über die von ihrem Sohn richtig und falsch beantworteten Fragen während des mündlichen Teils gegeben habe. Es handele sich bei dem Prognoseunterricht aber eben nicht um einen "Test", bei dem (zum Beispiel) Punkte vergeben würden. Seien keine verwaltungstechnischen Fehler erkennbar, so das VG, könne eine Wiederholung des Unterrichts nicht durchgesetzt werden.

Verwaltungsgericht Münster, 1 K 1201/08



Sorgerecht: Wenn beide Eltern versagen, ist das Jugendamt am Zug

Ein bisher von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübtes Sorgerecht kann beiden entzogen werden,

wenn die von dem Mann geschiedene Mutter das gemeinsame Kind gegen die Empfehlung der Grundschule auf ein Hochbegabten-Gymnasium schickt und das Kind auch nach mehreren Schulwechseln überfordert ist. Im konkreten Fall kam hinzu, dass die Mutter an ihrem Plan festhielt, sich mit ihrem Exmann wegen der Ausbildung schwer stritt und der Junge auf all dies mit extremer Aggressivität reagierte, Mitschüler attackierte und einmal sogar einen Lehrer körperlich angriff.

Das Sorgerecht könne beiden Elternteilen selbst dann entzogen werden, wenn der Vater anderer Meinung gewesen sei als die Mutter und die Empfehlungen der Pädagogen befolgt hätte, so das Oberlandesgericht Koblenz. Er habe "unschuldig versagt", während sich die Mutter mit Blick auf die angeblich vorhandene Begabung ihres Sohnes "derart verrannt" hätte, dass ihr Missbrauch des Sorgerechts vorzuwerfen sei. Das Sorgerecht sei in einem solchen Fall dem Jugendamt zu übertragen.

Oberlandesgericht Koblenz, 11 UF 606/06

Verkehrssicherungspflicht: Verwirklichung eines Restrisikos steht Haftung des Pflichtigen entgegen

(Val) An die Absicherung von Spieleinrichtungen sind zwar grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Dabei ist auch ein eventuell unsachgemäßes Verhalten der dort spielenden Kinder einzukalkulieren. Jedoch kann nicht jede mögliche Unfallursache von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Restrisiko bleibt. Das Oberlandesgericht Koblenz sprach deswegen den Betreiber eines Trampolins in einer Kinderspielanlage frei, auf dem sich ein elfjähriges Mädchen den Ellenbogen gebrochen hatte, weil es auf die Kante des Trampolins gefallen war.

Auslöser für den Sturz war ein Ball, der plötzlich auf der Matte lag und auf den das Mädchen trat, sodass es unkontrolliert stürzte. Weil nicht endgültig geklärt werden konnte, woher der Ball kam und alle Sicherheitsvorkehrungen vom Betreiber ausreichend umgesetzt waren, konnte das Kind weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld gegen ihn durchsetzen.

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 915/07



Unterhalt: Gericht muss keine geeignete Stelle nachweisen

Ist ein Vater seinem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet, verdient er aber in seiner Vollzeitbeschäftigung nicht genug, um wenigstens den Regelunterhalt zu leisten, so muss er - da er "gesteigert unterhaltspflichtig" ist - alles unternehmen, um auf andere Weise mehr zu verdienen. Das kann auch zur Folge haben, dass er verpflichtet ist, einen Orts- oder auch Berufswechsel vorzunehmen. Auf die allgemein "schlechte Arbeitsmarktlage" kann er sich nicht berufen.

Ausreichende Bemühungen um zusätzliche Arbeit kann ein Arbeitsloser, so das Brandenburgische Oberlandesgericht, nur "durch das Absenden von mindestens 20 bis 30 ernsthaften Bewerbungen im Monat" nachweisen. Es sei im Übrigen nicht Aufgabe des Gerichts, ihm "eine geeignete Stelle nachzuweisen".

Oberlandesgericht Brandenburg, 9 WF 173/07

Erbrecht: Ein gemeinschaftliches Testament hat nicht immer Ewigkeitswert

(Val) Sind in einem gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten als Schlusserben gemeinsame Bekannte eingesetzt worden, so ist "nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig nicht anzunehmen", dass die beiden Testierenden den überlebenden Ehepartner an diese Bestimmung binden wollten. Vielmehr sei davon auszugehen, so das Oberlandesgericht München, dass dem überlebenden Partner das Recht belassen werden sollte, die Schlusserbeneinsetzung jederzeit zu ändern.

Änderung nicht rechtmäßig

Hier kam es darüber zum Streit, weil die Bekannten, die von ihrer Erbeinsetzung wussten, nach dem Tod beider Eheleute nicht damit einverstanden waren, dass die Ehefrau als Überlebende das Testament sieben Jahre nach dem Tod ihres Mannes dahin geändert hatte, dass sie nun vom SOS Kinderdorf beerbt werden wollte. Das Gericht hat dies als rechtmäßig bestätigt.

Oberlandesgericht München, 31 Wx 108/06

Familie und Kinder

Kindertagespflege: Steuerliche Verbesserungen für Tagesmütter

(Val) Die Kindertagespflege soll zu einem festen Bestandteil der Kinderbetreuung in Deutschland werden. Deshalb wird künftig die Kindertagespflege auch in der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung als anerkanntes Berufsbild etabliert. Mit der Einigung von Bund und Ländern wurde die Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen neu geregelt. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden künftig zur Hälfte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Auf diese Erstattungen werden die in der Tagespflege Beschäftigten keine Steuern zahlen müssen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen üben laut Einigung in der Ausbauphase der Betreuungsplätze bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern noch keine hauptberuflich selbstständige Erwerbsarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches V aus. Dadurch berechnen sich ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur an einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 Euro. Für hauptberuflich Selbstständige gilt stattdessen eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.863 Euro.

Weiterhin bleibt die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 355 Euro im Monat erhalten.

Durch die Neuregelung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen wird deren Engagement nach Angaben des Bundesfinanzministeriums künftig erleichtert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Zahlungen der Jugendämter und Gemeinden an Tagespflegepersonen nicht mehr als steuerfreie Beihilfen eingestuft, sondern sind von den Tagespflegepersonen als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Durch die auf 300 Euro je Kind und Monat erhöhte Betriebsausgabenpauschale gibt es auch künftig nur selten steuerpflichtige Einkünfte.

Ist der Gewinn aus der Tätigkeit als selbstständige Tagespflegeperson aber höher als 355 Euro, gibt es durch die Einstufung als selbstständige Tätigkeit keine Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung mehr. Die Tagespflegeperson muss sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat versichern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.06.2008



Mietverhältnis: Kann auch zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen sein

(Val) In einem Fall, den das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden hat, war zum einen streitig, ob ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen (hier Mutter und Tochter) anzuerkennen ist, zum anderen, ob die von der Mutter als Mieterin getragenen Aufwendungen steuerlich bei der Tochter als Vermieterin zu berücksichtigen waren. Das FG hat das Mietverhältnis anerkannt.

Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Danach sei maßgeblich, ob das Mietverhältnis wie zwischen fremden Dritten üblich vereinbart und durchgeführt worden sei. Letzteres bejahte das FG. Es erachtete dabei für unerheblich, dass die Klägerin eine Nebenkostennachzahlung in geringer Höhe nicht eingefordert und auf Mietzahlungen aus einem Zeitraum weit nach dem Streitjahr verzichtet hatte.

Die Aufwendungen für bauliche Veränderungen, die an der Mietsache getätigt worden waren, hat das FG indes nicht zugunsten der Tochter anerkannt. Tatsächlich habe die Mutter als Mieterin diese Aufwendungen wirtschaftlich getragen. Werbungskosten oder Betriebsausgaben könne aber nur derjenige geltend machen, der tatsächlich mit den Aufwendungen belastet sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2008, 2 K 2716/06 E

Zulässige Zweiteilung zwischen Kindergeld und Steuerfreibetrag

(Val) Mit den für das Existenzminimum vorgesehenen Kinderfreibeträgen hat der Gesetzgeber keine

unzulässige Typisierung vorgenommen. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass es für Eltern im Wege der Günstigerprüfung entweder eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums oder nur Kindergeld gibt, so das Sächsische Finanzgericht in einem aktuellen Urteil (4 K 17/05). Zudem sei es ausreichend, dass es für auswärts studierende Sprösslinge nur einen Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro gebe. Zwar seien 77 Euro im Monat nicht realitätsgerecht und decken den Bedarf in der Praxis nicht ab.

Dies sei aber zulässig, da der Staat andere Fördermaßnahmen im Bildungsbereich vornehme und damit die Eltern finanziell entlaste. So werde aus öffentlichen Kassen die weitgehend kostenlose Benutzung von Schulen bezahlt. Es stehe dem Fiskus daher frei, Vater und Mutter darüber hinaus noch einen Steuerfreibetrag zu gewähren.

Den Kinderfreibetrag von 3.648 Euro sowie den zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungsbedarf von weiteren 2.160 Euro gebe es für die Eltern unabhängig davon, was sie für ihren Nachwuchs tatsächlich aufwendeten. Dieser Vergünstigung liege die Überlegung zugrunde, dass der Bedarf für das Kind im Laufe der Jahre jeweils unterschiedlichen Raum einnehme. Während am Anfang typischerweise die Betreuung überwiege, werde dies mit zunehmenden Alter immer mehr durch den Erziehungs- und später durch den Ausbildungsbedarf verdrängt. Dabei typisiere, so das FG, das Gesetz im Rahmen des Familienleistungsausgleiches den Bedarf, der unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werde. Dabei sei auch nicht zu beanstanden, dass diese Freibeträge nicht zur Anwendung kämen, wenn sie sich über die Günstigerprüfung steuerlich nicht auswirkten. Das sei immer dann der Fall, wenn die Steuererstattung unter dem bereits gezahlten Kindergeld liege. Diese Zweiteilung ist zulässig, so der Bundesfinanzhof (VIII R 76/02). Die Zweiteilung wurde vom Bundesverfassungsgericht zumindest für das Jahr 2002 nicht beanstandet (2 BvR 1375/03).

Die Eltern haben den Sachverhalt dem BFH zur erneuten Prüfung vorgelegt, indem sie gegen das Urteil unter dem Aktenzeichen II R 104/07 Revision eingelegt haben. Das Urteil ist also noch nicht rechtskräftig.

Erbschaftsteuerreform: Mehr Zeit zum Reagieren

(Val) Der Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2008 sieht höhere Freibeträge für nahe und steigende Steuersätze für entfernt Verwandte sowie generell eine höhere Bewertung auf Marktniveau für Immobilien und Betriebsvermögen vor. Das Reformpaket muss bis Ende 2008 in Kraft treten, sonst darf der Fiskus nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht mehr erheben. Aber der Zeitplan wird immer enger, da sich Bundestag und -rat erst nach der Landtagswahl in Bayern am 28.09.2008 damit endgültig beschäftigen sollen. Sofern es zu einer

Einigung der Politiker kommt, könnte der Bundesrat das Gesetz am 07.11.2008 verabschieden, sodass es erst danach für Präsente und Erbschaften wirkt.

Das bedeutet, dass Familien noch einige Monate Zeit haben, um die Vorteile des derzeit noch geltenden Rechts auszunutzen. Ein Wahlrecht zwischen den alten und neuen Vorschriften ist bei Schenkungen nicht vorgesehen. Dabei sollte erst einmal ganz genau nachgerechnet werden, wer wann an wen schenkt und wie das Timing für Geschenke ausfällt. Generell ist für die Steuer maßgebend, wann der Besitzerwechsel vollzogen wird. Beim Haustransfer ist dies das Datum im Notarvertrag und bei Sparkonten der Überschreibungstermin.

Die anziehenden Freibeträge in der Steuerklasse I für Kinder, Enkel und Ehegatten führen bei Kapitalvermögen generell zu einer Entlastung, sodass hier eher Abwarten auf die Zeit ab der Reform lohnt. Da Wertpapiere auch heute schon zum aktuellen Börsenkurs bewertet werden, wird es stets billiger. Anders sieht es bei entfernt Verwandten aus. Hier besteht Handlungsbedarf für das Bankgutgaben und besonders bei Immobilien. Beim Grundbesitz macht es Sinn, Verträge jetzt schon mal bis zur Unterschriftsreife vorzubereiten. Sobald alle Gesetzespunkte im Herbst klar sind, werden diese dann sofort oder erst später unterschrieben. Abwarten kann sich rächen, denn Notare und Anwälte haben kurz für Inkrafttreten der Reform wahrscheinlich viel zu tun und ein Haustransfer lässt sich nicht in wenigen Minuten regeln. Meist sind noch Erbfolgeregelungen zu beachten, damit die übrige Verwandtschaft nicht leer ausgeht.

Einen wichtigen Aspekt vergessen viele Familien, wenn sie sich mit der Erbschaftsteuerreform beschäftigen. Eine Reihe von Testamenten müssen an die neuen Tarife angepasst werden, damit es im späteren Erbfall nicht zu unnötigen Steuerbelastungen kommt.

Immobilienbesitzer

Baukosten: Doppelte Belastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer mit EU-Recht vereinbar



(Val) Die Einbeziehung von Gebäude-Herstellungskosten in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage in den Fällen des so genannten «einheitlichen Vertragswerks» ist rechtmäßig und auch mit EU-Recht vereinbar. Dies jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Münster in einer aktuellen Entscheidung, mit der es der Rechtsauffassung des Niedersächsischen FG entgegentrat.

Dieses hat mit Beschluss vom 02.04.2008 (7 K 333/06) insoweit einen Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrwertsteuer-Mehrfachbelastungsverbot (Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) angenommen und deshalb den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

In dem vom FG Münster entschiedenen Fall erwarben die Kläger von einer Kommune ein unbebautes Grundstück mit Bauverpflichtung. Kurze Zeit später schlossen sie mit einer von der Kommune beherrschten Baugesellschaft einen Werkvertrag über die Bebauung des Grundstücks mit einem Reihenhaus. Umsatzsteuerfrei war lediglich die Anschaffung des Grundstücks; die Gebäude-Herstellungskosten waren mit Umsatzsteuer belastet.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer seien nicht nur die Anschaffungskosten des Grund und Bodens, sondern auch die Gebäude-Herstellungskosten einzubeziehen. Es liege ein einheitliches Vertragswerk, bestehend aus Grunderwerb und anschließender Bebauung durch ein mit dem Grundstücksveräußerer

kooperierendes Unternehmen, vor. Die Kläger machten demgegenüber geltend, bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags in ihrer Entscheidung über das «Ob» und «Wie» der Bebauung frei gewesen zu sein.

Das FG Münster folgte der Ansicht der Kläger nicht. Es meint, zwischen Grundstückskauf- und anschließendem Bebauungsvertrag habe ein objektiv enger sachlicher Zusammenhang bestanden. Dieser Zusammenhang rechtfertige es, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auch die Gebäude-Herstellungskosten mit Grunderwerbsteuer zu belasten. Entgegen der Ansicht des Niedersächsischen FG bestünden auch keine europarechtlichen Bedenken gegen die doppelte Belastung der Baukosten mit Grunderwerbsteuer einerseits und Umsatzsteuer andererseits. Denn das Mehrwertsteuer-Mehrfachbelastungsverbot aus Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verbiete lediglich die Erhebung einer Steuer, die mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer im Wesentlichen identisch sei. Die Grunderwerbsteuer trage jedoch nicht den Charakter einer «Sonderumsatzsteuer». Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.06.2008, 8 K 4414/05 GrE

Zweitwohnungssteuerpflicht: Gilt auch für Dauercamper

(Val) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat einen von einem Dauercamper angefochtenen gemeindlichen Zweitwohnungssteuerbescheid als rechtmäßig angesehen und die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schwangau stelle eine wirksame Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid dar, so das Gericht. Die Revision gegen dieses Urteil sowie gegen eine am selben Tag ergangene Parallelentscheidung (4 BV 07.844) ist nicht zugelassen worden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.07.2008, 4 BV 07.857

Wohn-Riester: Die eigenen vier Wände als Altersvorsorge

(Val) Bundestag und Bundesrat haben das so genannte Eigenheimrentengesetz beschlossen, das nach der Verkündung rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft tritt. Hierdurch kann die seit 2002 mögliche Riester-Förderung auch für Wohneigentum genutzt werden. Zudem erhalten junge Berufseinsteiger, wenn sie einen Riester-Vertrag abschließen, einen Starter-Bonus von einmalig 200 Euro auf das Sparkonto gutgeschrieben. Bislang konnte über private Rentenversicherungen,

Bank- oder Fondssparpläne "geriestert" werden. Neben eigenen Beiträgen schießt der Staat Geld über Zulagen und steuerlichen Sonderausgabenabzug zu.

Mit dem neuen Wohn-Riester gibt es die Zulagen auch für Wohneigentum. Denn nunmehr werden auch Kauf, Bau oder Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses gefördert. Damit gehören Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von Immobilien zu den begünstigten Anlageprodukten, wenn die Wohnung selbst genutzt wird.

Die Beträge sind in der Sparphase wie bei allen Riester-Produkten steuerfrei. Erst in der Auszahlungsphase werden die Leistungen besteuert. Wann die Auszahlungsphase beginnt, wird bei Vertragsschluss vereinbart. Sie muss aber zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr liegen. Es gibt zwei Möglichkeiten, das geförderte Kapital zu versteuern: Wer die Steuerschuld auf einen Schlag begleicht, versteuert nur noch 70 statt 100 Prozent davon. Förderberechtigte können sich aber auch dafür entscheiden, das geförderte Kapital über einen längeren Zeitraum von bis zu 25 Jahren verteilt zu versteuern. Es hängt vom persönlichen Einkommen des Rentners ab, wie viel Steuern er dann zahlt.

Neu ist, dass der staatliche Riester-Bonus auch zur Tilgung eines Baudarlehens verwendet werden kann. Er fließt dann nicht als Sparrate in den Vertrag, sondern in einen Kredit. Die Tilgungsbeiträge für Immobilienkredite werden genauso behandelt wie die Sparraten für die Altersvorsorge.

Die privaten Bausparkassen arbeiten bereits an Riester-Bausparverträgen, die die Förderung in der Spar- und Darlehensphase garantieren. Anfang November 2008 sollen die neuen Produkte auf dem Markt sein, die Kunden können sich dann noch die volle Förderung für 2008 sichern. Das kann sich lohnen. So kommt ein Ehepaar mit zwei neu geborenen Kindern bei voller Ausschöpfung der Förderung in 20 Jahren auf 42.000 Euro Eigenkapital, davon sind alleine 18.160 Euro staatliche Zuschüsse. Bei einem angenommenem Zinssatz von drei Prozent beträgt das Eigenkapital am Ende sogar über 58.000 Euro. Damit alleine lässt sich der Traum von den eigenen vier Wänden zwar noch nicht erfüllen, er wird aber realistischer.

Energieausweis: Neue Pflichten für Immobilienbesitzer

(Val) Wer seit dem 01.07.2008 ein Haus oder eine Wohnung verkauft oder neu vermietet, sollte ein Dokument vorweisen können, das Auskunft über den Wärmebedarf oder -verbrauch der Immobilie gibt - den Energieausweis. Denn Wohnungssuchende können von Vermietern und Erwerber von Verkäufern dessen Vorlage verlangen. Dies war zuvor nur für Neubauten seit 2002 Pflicht, für sie müssen keine neuen Ausweise beantragt werden. Nunmehr gilt dies auch für Altgebäude, die vor 1966 erbaut wurden. Für zwischen 1966 und 2001 hergestellte Wohnimmobilien ist der Ausweis mit sechs Monaten Verzögerung ab Neujahr

2009 verpflichtend. Denkmäler sind ausgenommen.

Der neue Energieausweis liefert Daten zur Energieeffizienz einer Immobilie, damit Wohnungssuchende die Energiekosten ihres zukünftigen Heims abschätzen und in die Entscheidung über Kauf oder Miete einfließen lassen können. Der Hauseigentümer kann mit einem Bußgeld belangt werden, wenn der neue Mieter oder potenzielle Käufer den Energieausweis verlangt und er diesen nicht oder erst mit Verspätung vorgelegt. Bei bestehenden Mietverträgen hat der Bewohner hingegen keinen Anspruch auf Vorlage des Energieausweises, ein solcher entsteht erst bei Mieterwechsel. Diese neue Bescheinigung verpflichtet nicht zur Sanierung eines Gebäudes, gibt aber wirtschaftlich vertretbare Empfehlungen zur Senkung der Energiekosten.

Der Energieausweis ist zehn Jahre lang gültig und wird nicht verlängert. Anschließend muss also ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei unveränderten Verhältnissen können jedoch die früheren Daten zugrunde gelegt werden. Wechselt die Immobilie den Besitzer, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Energieausweises.

Das Bundesbauministerium rät Hauseigentümern, sich für die Ausstellung des Energieausweises an einen ortsnahen Sachverständigen wenden. Auskünfte hierzu erteilen Architekten-, Ingenieur- oder Handwerkskammer. Oftmals hilfreich ist auch die Nachfrage bei der Energieberatung in der örtlichen Verbraucherzentrale.

Die Kosten für den Energieausweis lassen sich von der Steuer absetzen. Sofern der Beleg für den neuen Mieter beschafft wird, liegen Werbungskosten vor. Möchte hingegen ein potentieller Hauskäufer den Energieausweis sehen, mindert der Aufwand die Höhe eines Spekulationsgeschäfts. Sofern die Veräußerung steuerfrei bleibt, beteiligt sich das Finanzamt hingegen nicht am Aufwand.

Internet, Medien & Telekommunikation

Internet: Keine Einstandspflicht des Inhabers eines Internetanschlusses für unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung

(Val) Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht uneingeschränkt für die unberechtigte Nutzung seiner WLAN-Verbindung durch Dritte. Dies hat das Frankfurter Oberlandesgericht (OLG) entschieden und klargestellt, dass eine Haftung des Anschlussinhabers nur dann bestehe, wenn er trotz bestehender Anhaltspunkte für einen Missbrauch seines Anschlusses untätig geblieben sei.

Die Klägerin hatte festgestellt, dass ein Nutzer unter der IP-Adresse des Beklagten einen ihrer Tonträger auf einer Internet-Tauschbörse zum Download anbot. Mit der Klage hat sie Unterlassung sowie Schadensersatz begehrt. Sie hatte geltend gemacht, der Beklagte eröffne als Inhaber eines Internetanschlusses eine Gefahrenquelle und habe daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt werde. In den Medien werde immer wieder über die missbräuchliche Nutzung von WLAN-Verbindungen berichtet. Der Beklagte hätte daher nach Ansicht der Klägerin Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen, wie die Sicherung des Routers durch ein individualisiertes Passwort, den Einsatz der besonderen Verschlüsselungsmethode WPA 2 und den Verzicht einer Aufstellung des Routers am Fenster oder Außenwänden.

Dies sah das OLG anders. Seiner Meinung nach haftet der Beklagte nicht als Störer. Selbst wenn man eine anlassunabhängige Überwachungspflicht des Anschlussinhabers, z.B. für Familienangehörige, annehme, gehe eine uneingeschränkte Haftung des WLAN-Anschlussinhabers deutlich weiter, gaben die Richter zu bedenken. Dann müsse dieser für das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter einstehen, die mit ihm in keinerlei Verbindung stünden. Dies sei bedenklich, weil die jeden in eigener Verantwortung Handelnden treffende Pflicht, sich recht- und gesetzmäßig zu verhalten, nicht mit Hilfe der Störerhaftung über Gebühr auf Dritte ausgedehnt werden dürfe.

Eine Störerhaftung kommt laut OLG daher nur in Betracht, wenn Prüfungspflichten verletzt worden sind. Dies wiederum setze konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter voraus. Auch der WLAN-Anschlussbetreiber im privaten Bereich hafte daher nicht wegen der abstrakten Gefahr eines

Missbrauchs seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür bestünden. Solche konkreten Anhaltspunkte hätten für den Beklagten nicht vorgelegen. Die Behauptung der Klägerin, das Risiko, dass Dritte sich über einen fremden WLAN-Anschluss Zugang zum Internet verschafften, sei allgemein bekannt, sei zweifelhaft und im Übrigen viel zu ungenau, als dass sich daraus Rückschlüsse auf das tatsächlich bestehende Risiko herleiten ließen. Darüber hinaus erschienen dem OLG die von der Klägerin für erforderlich gehaltenen Sicherungsmaßnahmen unverhältnismäßig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 01.07.2008, 11 U 52/07, nicht rechtskräftig



Musical-Rechte: Erfolg für die Disney Enterprises

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Aufführung eines Musicals als bühnenmäßige Aufführung anzusehen ist. Die Klärung dieser Voraussetzungen ist deshalb von Bedeutung, weil die Urheber der GEMA zwar die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst übertragen, sich aber das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke vorbehalten. Auf diese Weise behalten sie die Möglichkeit, selbst zu

entscheiden, wem sie unter welchen Bedingungen das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung ihrer Werke einräumen.

Die Klägerin, die Disney Enterprises Inc., ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Musicals "Die Schöne und das Biest", "Der Glöckner von Notre Dame", "Der König der Löwen" und "Aida". Die Beklagte ist eine deutsche Konzertagentur, die im Rahmen von Tourneen bundesweit Aufführungen unter dem Titel "The Musical Starlights of Sir Andrew Lloyd Webber and The Disney Musical Productions" veranstaltet. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte führe bei diesen Veranstaltungen die Disney-Musicals bühnenmäßig auf, ohne hierzu berechtigt zu sein. Sie hat die Beklagte daher auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der BGH entschied, dass eine bühnenmäßige Aufführung lediglich erfordere, dass nicht nur der Eindruck von zusammenhanglos aneinandergereihten Handlungselementen und Musikstücken entstehe, sondern ein sinnvoller Handlungsablauf erkennbar werde. Dabei komme es für eine Aufführung des geschützten Werkes nicht darauf an, ob einem Betrachter der Handlungsablauf des benutzten Werkes insgesamt oder zumindest größtenteils vermittelt werde. Vielmehr reiche es aus, wenn das Publikum den gedanklichen Inhalt eines Bestandteils, also etwa einer Szene dieses Werkes, erkennen könne.

Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt gewesen. Die Beklagte habe in ihrer Show einige der wichtigsten Schlüsselszenen und die bekanntesten Songs der Disney-Musicals zusammengestellt und unter Verwendung von Kostümen und Bühnenbildern szenisch dargestellt. Dadurch hat sich laut BGH für das Publikum ein geschlossenes Bild des Gesamtwerks oder eines abgrenzbaren Bestandteils des Gesamtwerks ergeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.07.2008, I ZR 204/05

Spielfilm "Rohtenburg": Darf nicht vorgeführt werden

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main eine Entscheidung des Landgerichts Kassel bestätigt, mit der auf Antrag des als "Kannibale von Rohtenburg" bekannt gewordenen Klägers die Vorführung und das In-Verkehr-Bringen des von der Beklagten produzierten Spielfilms "Rohtenburg" untersagt wurde.

Nach übereinstimmender Ansicht der beiden Gerichte wird der Kläger durch die Aufführung des Films in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Auch wenn der Kläger wegen der in dem Film aufgegriffenen Handlungen mittlerweile wegen Mordes verurteilt worden sei, müsse er es nicht dulden, zum Gegenstand eines Horrorfilms gemacht zu werden, in dem er vom Publikum zweifelsfrei als dessen Hauptfigur erkannt werden könne. Die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit, auf

die sich die Beklagte berufe, müsse in diesem Fall nach Abwägung aller Umstände gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Klägers zurücktreten. Das OLG hat die Berufung zum Bundesgerichtshof zugelassen. Sein Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.06.2008, 14 U 146/07 und Landgericht Kassel, Urteil vom 05.07.2007, 8 O 1854/06

Unterlassungsklage: Sabine Christiansen gewinnt gegen "Bild der Frau"-Verlegerin

(Val) Die Verlegerin der Zeitschrift "Bild der Frau" darf ein Foto, das Sabine Christiansen beim Einkaufen mit ihrer Putzfrau zeigt, nicht weiter veröffentlichen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagte veröffentlichte in der von ihr verlegten Zeitschrift "Bild der Frau" ein Foto, das die Christiansen mit ihrer Putzfrau beim Einkaufen in Puerto Andratx auf Mallorca zeigt. Foto und dazugehöriger Text befanden sich auf einer bebilderten Seite mit der Überschrift "Was jetzt los ist auf Mallorca". Das Bild ist mit dem Begleittext versehen: "ARD-Talkerin ... beim Shopping mit ihrer Putzfrau im Fischerdorf Puerto Andratx. Ihre Finca liegt romantisch zwischen Mandelbäumen am Rande von Andratx."

Das Kammergericht hat dem auf Unterlassung der Veröffentlichung dieses Bildes gerichteten Antrag der Klägerin stattgegeben. Der BGH hat das Urteil im Ergebnis bestätigt. Das beanstandete Bild zeige, worauf der Begleittext selbst hinweise, die Klägerin in einer (völlig) belanglosen Situation. Der Nachrichtenwert der Berichterstattung habe keinerlei Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte, so der BGH. Eine solche Berichterstattung, die nur der Befriedigung des Unterhaltungsinteresses bestimmter Leser diene, rechtfertige es bei der gebotenen Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit nicht, in das Recht der Klägerin am eigenen Bild einzugreifen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.07.2008, VI ZR 243/06

Kapitalanleger

Finanzinnovationen: Bundesfinanzministerium nimmt Stellung

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben die Umsetzung eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) zu Finanzinnovationen (Index-Zertifikat mit Teilkapitalgarantie) geregelt.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 04.12.2007 (VIII R 53/05) entschieden, dass der Überschuss aus der Veräußerung von Indexzertifikaten mit einer garantierten Mindestrückzahlung nur hinsichtlich des Teils steuerbar ist, der der garantierten Mindestrückzahlung zuzuordnen ist. Bei dem betreffenden Indexzertifikat wurde dem Gläubiger eine Rückzahlung von mindestens zehn Prozent des Nominalwertes zugesagt. Entsprechend sind nach Auffassung des BFH auch nur zehn Prozent des Unterschiedes zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung der Besteuerung im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz zu Grunde zu legen. Darüber hinausgehende Überschüsse oder Verluste sind gegebenenfalls als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern.

Für die Anwendung dieses Urteils hat das Ministerium Folgendes entschieden: Die BFH-Rechtsprechung findet bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuerrecht keine Anwendung. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer können aus verwaltungsökonomischen Gründen die der Erhebung der Kapitalertragsteuer zugrunde gelegten Daten übernommen werden. In geeigneten Fällen (erhebliche Verluste oder, in Abweichung von den der Erhebung der Kapitalertragsteuer zugrunde gelegten Daten, erhebliche Reduzierung der steuerpflichtigen Erträge) kann der Steuerpflichtige aufgefordert werden, die Emissionsbedingungen vorzulegen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.05.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002



Werbungskosten: Aktienkredit zählt steuerlich nicht

(Val) Werden Wertpapiere auf Kredit gekauft, um damit vorrangig Kursgewinne zu erzielen, lassen sich die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten absetzen. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofes fehlt hier der notwendige Zusammenhang mit steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen wie Zinsen oder Dividenden (VIII B 145/07). Denn der Anleger will in erster Linie Verkaufserträge realisieren, die nach einem Jahr steuerfrei bleiben. Diese Absicht ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn es um Aktien von jungen Technologiefirmen geht.

Nach den Erfahrungsprognosen von Banken und Analysten reizt hier nicht die Aussicht auf Dividenden, sondern vor allem das mögliche Kursplus.

Werbungskosten eines Sparerers sind grundsätzlich Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen nur dann anzusetzen, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen. Für die Anerkennung von Werbungskosten ist es unerheblich, ob solche Kosten notwendig oder zweckmäßig sind. Ersparte Aufwendungen, entgangene Einnahmen, die eigene Arbeitsleistung oder der freiwillige Einnahmeverzicht gehören nicht zu den Werbungskosten.

Zwei grundsätzliche Faktoren müssen Anleger bei der Einordnung ihrer Kosten für die Geldanlage beachten:

1. Abgrenzung zwischen den Ausgaben für die laufenden Erträge und Spekulationsgeschäften. Werbungskosten können nur dann von den Kapitaleinnahmen abgezogen werden, wenn mit dieser Anlage auch Erträge erzielt werden. Sonst liegen Kosten aus Veräußerungsgeschäften vor. So sind beispielsweise Kosten für Termingeschäfte nicht bei den Kapitaleinkünften zu berücksichtigen, da keine laufenden Einnahmen anfallen.

2. Unterteilung aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens. Wird die entsprechende Einnahme nur zu 50 Prozent besteuert, gilt das entsprechend auch für die Ausgaben. So werden die Kosten für Anleihen voll angesetzt und für Aktien nur noch zur Hälfte.

Zwar zählen unter der Abgeltungsteuer auch Verkaufsgewinne zu den Kapitaleinnahmen und das Halbeinkünfteverfahren wird gestrichen. Aber dann zählen Kreditzinsen und andere Aufwendungen überhaupt nicht mehr, da der Werbungskostenabzug für die Geldanlage generell gestrichen wird.

Abgeltungsteuer: Umtauschanleihen verbessern sich

(Val) Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 bringt einem Wertpapier deutliche Vorteile, das bislang vom Fiskus eher benachteiligt wurde. Umtauschanleihen gelten derzeit als Finanzinnovationen, sodass Gewinne unabhängig von Haltefristen steuerpflichtig sind und dem Zinsabschlag unterliegen. Ein Kursplus kommt bei diesen Titeln häufiger vor, denn der Anleger hat hierbei das Wahlrecht, bei Fälligkeit Aktien statt der Rückzahlung zum Nennwert zu erhalten. Unabhängig von Ausgang gibt es die zuvor versprochenen Zinsen.

Diese Tauschoption übt er natürlich nur aus, wenn die zugrunde liegenden Aktien bei Fälligkeit im Kurs gestiegen sind und über dem Nennwert der Anleihe liegen. Diese Chance zur Wandlung haben Sparer beim Pendant der Aktienanleihe nicht. Dort hat nämlich der Emittent das Recht zur Aktienlieferung. Dieses wiederum nimmt er im Gegensatz zum Anleger nur wahr, wenn die Aktien im Kurs gefallen sind. Hier sind also eher Verluste und bei der Umtauschanleihe Gewinne möglich.

Nun kommt die neue Aussicht auf steuerliche Verbesserung ins Spiel. Auf den Wandelgewinn aus den Umtauschanleihen hat der Fiskus ab 2009 keinen Zugriff mehr, obwohl als Finanzinnovationen geltende Wertpapiere grundsätzlich ohne Übergangsfristen in die Abgeltungsteuer rutschen. Das tangiert Besitzer von Umtauschanleihen nicht. Die Zinsen aus den Papieren müssen sie ohnehin bei Überweisung versteuern, und zwar nach dem Jahreswechsel zum moderaten Pauschaltarif. Der niedrige Kaufpreis der Anleihe geht ohne steuerliche Auswirkung auf die erhaltenen und im Kurs deutlich teureren Aktien über.

Der realisierte Umtauschgewinn geht dem Finanzamt aber nicht verloren. Beim späteren Verkauf der Aktien werden dem Erlös die ehemaligen Einstandskosten gegenüber gestellt. Ein hieraus resultierender Gewinn unterliegt dann doch noch der Abgeltungsteuer, bis dahin erfolgt jedoch eine zinslose Stundung.

Beispiel: Für eine Anleihe im Nennwert von 10.000 Euro erhält der Anleger Anfang 2009 exakt 100 Aktien zum aktuellen Kurs von 120 Euro. Der Gewinn von 2.000 Euro ist steuerlich irrelevant. Als Kaufpreis der Aktien

werden 100 Euro pro Stück festgehalten. Verkauft er die Titel anschließend zu 110 Euro, muss er zehn Euro pro Stück und insgesamt 1.000 Euro der Abgeltungsteuer unterwerfen.

Leitzinserhöhung: Neue Steuertaktik für das Festgeld

(Val) Anfang Juli 2008 hatte die Europäische Zentralbank den Leitzins um 25 Basispunkte auf 4,25 Prozent erhöht. Das war der erste Zinsschritt seit Juni 2007, weitere könnten angesichts der Inflationsraten folgen. Darüber können sich Sparer freuen, die ihr Kapital kurzfristig parken. Denn die meisten Banken geben die steigenden Zinsen zügig an ihre Kundschaft weiter, indem die Sätze für Festgeld und Laufzeitkonten angehoben werden. Da generell die Nettoertritte bei der Geldanlage entscheidend ist, sollten steuerliche Überlegungen bei der Wahl des richtigen Produkts eine Rolle spielen. Hierbei sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

1. Sofern sich Anleger jetzt für Laufzeitkonten über mindestens ein halbes Jahr entscheiden, profitieren sie nicht nur vom anziehenden Kupon. Denn die Zinsen werden erst 2009 ausbezahlt, dann sind unabhängig von der Höhe der Erträge nur noch 25 Prozent Abgeltungsteuer einzubehalten und die Zinsen müssen nicht mehr in der Steuererklärung deklariert werden.

2. Entscheiden sich Sparer hingegen für Tagesgeld, müssen sie die monatlich oder quartalsweise ausbezahlten Erträge noch der meist höheren individuellen Progression unterwerfen und zuvor wird der 30prozentige Zinsabschlag fällig. Da die Einnahmen dann noch in den Steuerbescheid für 2008 einfließen, erhöhen sie auch die Progression für das übrige Einkommen des Anlegers. Insoweit fällt die Nettoertritte geringer aus, sofern der Zinssatz fürs Tagesgeld nicht deutlich über dem für ein Laufzeitkonto liegt.

Doch bei der Wahl für das richtige Produkts sind nicht nur steuerliche Überlegungen sinnvoll. Sollte die Europäische Zentralbank den Leitzins in den kommenden Wochen oder im Herbst 2008 noch einmal erhöhen, wird das bei den Laufzeitkonten erst einmal nicht berücksichtigt. Hier gibt es die Zinsanpassung frühestens im Januar 2009, wenn die Gelder fällig und neu angelegt werden. Hier profitieren dann Tagesgelder, die beispielsweise bis September laufen und dann meist automatisch reinvestiert werden. Sofern dann schon ein höherer Leitzins gilt, gibt es die neuen Zinsen schon zum nach oben angepassten Niveau.

Keine Gedanken müssen sich hingegen Anleger machen, die den Sparerfreibetrag ohnehin nicht überschreiten. Hier gibt es die Auszahlung 2008 und auch 2009 steuerfrei.

Staat & Verwaltung

Abgeordnete: Wahlrecht für Kinder

(Val) Auch Kinder sollen künftig das Wahlrecht bekommen. Dieses solle treuhänderisch von den Eltern ausgeübt werden, fordern 46 Bundestagsabgeordnete in einem interfraktionellen Antrag (BT-Drs. 16/9868). Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. "Zurzeit sind etwa 14 Millionen deutsche Staatsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, und zwar allein aufgrund ihres Alters", kritisieren die Abgeordneten. Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes schreibt vor, dass erst ab 18 Jahren gewählt werden darf. "Diese Norm ist weder zwingend noch unabänderlich", schreiben die Abgeordneten. Der Verfassungsartikel sei schon in der Vergangenheit verändert worden. So wurde Anfang der 1970er Jahre das aktive Wahlrecht von 21 auf 18 Jahre gesenkt.

Sobald Kinder dazu in der Lage seien, sollten sie selbst das Wahlrecht ausüben, fordern die Abgeordneten. Bis dahin könnten die Eltern "im Rahmen ihres grundgesetzlich legitimierten Elternrechts" das Wahlrecht wahrnehmen. Einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl oder den Grundsatz der geheimen Wahl sehen die Abgeordneten nicht. Viele Studien zeigten, dass Kinder und Jugendliche in hohem Maße an Politik interessiert seien und an ihr teilhaben wollten.

Die Abgeordneten schlagen vor, das Bundeswahlgesetz dahingehend zu ändern, dass junge Menschen, sobald sie sich selbst für beurteilungsfähig halten, sich in eine Wahlliste eintragen lassen können. Nach der Eintragung würde das Stellvertreterrecht der Eltern entfallen.



Öffentliche Treppe: Benutzung auf eigene Gefahr

(Val) Wer auf einer öffentlichen Treppe stürzt, kann dafür nicht ohne weiteres das Fehlen eines Geländers und damit die Kommune verantwortlich machen. Jedenfalls bei breiten und flachen Stufen und der Möglichkeit, die Treppenanlage problemlos zu umgehen, hafte die Kommune nicht, so das Landgericht (LG) Coburg. Die Schadenersatz- und Schmerzensgeldklage eines Gestrauchelten gegen eine Stadt wiesen die Richter ab.

Nach dem Urteil müssen Treppen nicht schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein. Die Kommune muss nur die Gefahren ausräumen beziehungsweise vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind.

Der Kläger hatte behauptet, er sei die im Zentrum der beklagten Stadt gelegene Treppenanlage hinab gegangen, dabei mit dem Schuhabsatz an einer der Stufen hängen geblieben und gestürzt. Unter anderem brach er sich einen Teil eines Wirbels ab. Für sein Missgeschick machte er zur Hälfte die Beklagte verantwortlich. Diese habe es nämlich verabsäumt, Handläufe auf der Treppenanlage anzubringen. Er forderte darum 3.000 Euro Schmerzensgeld und rund 1.000 Euro Schadensersatz.

Ohne Erfolg, denn das LG Coburg konnte keine Pflichtverletzung der Stadt erkennen und wies die Klage ab. Zwar ist nach Auffassung des Gerichts theoretisch denkbar, dass es die Verkehrssicherungspflicht gebiete, Handläufe an einer Treppe anzubringen. Bei der hier zu beurteilenden Treppenanlage sei dies aber nicht der Fall, weil sie breite und flache Stufen habe und darum weder besonders steil noch gefährlich sei. Außerdem seien gerade ältere oder behinderte Passanten nicht auf die Benutzung der Treppe angewiesen, sondern können den Treppenbereich problemlos und bei nur geringem Gefälle umgehen. Ursache des Sturzes war nach Ansicht des LG damit allein eine Unaufmerksamkeit des Klägers.

Landgericht Coburg, Urteil vom 12.03.2008, 21 O 15/08, rechtskräftig

Rechtsdienstleistungsgesetz: Seit Juli 2008 in Kraft

(Val) Am 01.07.2008 ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft getreten und löst damit das bisher bestehende Rechtsberatungsgesetz ab. Es regelt lediglich die Befugnisse außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, erläutert der Deutsche Anwaltverein (DAV). Als Nebenleistung wird eine Rechtsdienstleistung für Nichtanwälte künftig nur dann zulässig sein, wenn die Tätigkeit traditionell als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Anbieters gehört. Zusätzlich ist unentgeltliche Rechtsdienstleistung durch "geeignete Personen" ebenfalls möglich. Auch mit der neuen Rechtslage sei es beispielsweise Autowerkstätten nicht möglich, vor Gerichten Prozesse für ihre Werkstattkunden zu führen. Bei der Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen sei zu beachten, dass bei diesen Personen gar keine Versicherungspflicht für Schäden des Mandanten, wie etwa bei den Anwälten, bestehe. Bei fehlerhafter, unentgeltlicher Rechtsberatung nehme der Beratene damit die Gefahr in Kauf, dass er kostenlos falsch beraten werde und auf niemanden zurückgreifen könne, der seinen Schaden trägt, so der DAV.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistung ist nur durch "geeignete Personen" möglich. Das heißt, sie muss also selbst zur entgeltlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sein, also z. B. ein Rechtsanwalt, ausgebildeter Jurist und somit die Befähigung zum Richteramt haben oder die Person muss von einem derart Befähigten "angeleitet" werden.

Banken oder Versicherungen ist deshalb die unentgeltliche Rechtsdienstleistung nicht möglich. Eine Unentgeltlichkeit liegt nur dann vor, wenn es sich nicht nur um eine kostenlose Einzelleistung handelt, sondern diese Dienstleistung in keinem Zusammenhang mit einer entgeltlichen Dienstleistung steht. Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, wenn sie als "Nebenleistung" zum Berufs- und Tätigkeitsbild einer anderen Tätigkeit gehören. Ob es sich um eine Nebenleistung handelt, ist

nach ihrem Inhalt, Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen. Zum Beispiel ist es dem Architekten erlaubt, den Bauherrn über die planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben eines Bauvorhabens zu informieren. Nach Ansicht des DAV-Präsidenten werden aber auf absehbare Zeit die Gerichte klären müssen, ob es sich um eine erlaubte oder unerlaubte Nebenleistung handelt.

Deutscher Anwaltsverein, Pressemitteilung vom 24.06.2008



Sonntagsruhe: Automatisierter Videoverleih auch sonntags zulässig

(Val) Dem Betreiber eines automatisierten Video- und DVD-Verleihs darf es nicht verboten werden, sein Geschäftsmodell auch an Sonn- und Feiertagen anzubieten. Der Betreiber einer herkömmlichen Videothek mit Ladenlokal und Personal konnte sich nicht mit der Absicht durchsetzen, seinem Konkurrenten den Betrieb an Sonn- und Feiertagen (durch den er einen Wettbewerbsvorteil habe) zu verbieten.

Es handele sich jedoch bei den Automaten nicht um eine "werktagliche Arbeit in öffentlich bemerkbarer Weise", die durch das Feiertagsgesetz untersagt sei. Außerdem diene die Selbstversorgung mit DVDs einer typischen Freizeitgestaltung der heutigen Zeit, so das Oberlandesgericht Hamm.

Oberlandesgericht Hamm, 4 U 72/08

Unternehmer

Betriebsraum: Stille Reserven unterliegen bei gemeinsamen Ehegatten-Eigentum nur zur Hälfte der Einkommensteuer

(Val) Ein Ehegatte, der neben dem anderen Ehegatten hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses ist, in dem er einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzt, muss bei Beendigung der betrieblichen Nutzung die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven nicht in vollem Umfang, sondern nur zur Hälfte versteuern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt den Kellerraum eines ihm und seiner Ehefrau gehörenden Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis genutzt. Im Streitjahr veräußerte er die Arztpraxis. Das Finanzamt erhöhte den vom Kläger erklärten Veräußerungsgewinn um die auf den Lagerraum entfallenden stillen Reserven.

Der BFH kam dagegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger die stillen Reserven des Lagerraums nur zur Hälfte zu versteuern habe. Dies gelte auch dann, wenn er allein die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen getragen habe. Der auf die Ehefrau entfallende hälftige Anteil des Lagerraums könne dem Kläger nur zugerechnet werden, wenn er insoweit wirtschaftlicher Eigentümer sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil dem Kläger nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte gegen seine Ehefrau kein Anspruch auf Ersatz des hälftigen Verkehrswerts des Kellerraums zustehe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.04.2008, VIII R 98/04



Betriebsvermögen: Mietverluste dürfen in die Firma

(Val) Der fremdvermietete Teil einer Immobilie kann zur Stärkung der Bilanz in das Unternehmen eingelegt werden. Das gelingt nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts München sogar dann, wenn der Gebäudeteil zu diesem Zeitpunkt noch rote Zahlen aufweist (K 133/03). Maßgebend ist, dass die Immobilie den Betrieb fördern kann, indem sie als Vermögensanlage zur finanziellen Absicherung dient und langfristig seine Ertragsfähigkeit steigert. Daher spielt es keine Rolle, wenn aufgrund von Hausabschreibungen erst einmal nur Mietverluste vorliegen. Anders sieht es hingegen aus, wenn im Zeitpunkt der Einlage erkennbar ist, dass die Immobilie der Firma eher schadet, weil etwa die Anschaffungskosten komplett fremd finanziert sind und die Schuldzinsen deutlich über den Mieterträgen liegen.

Hintergrund für das Urteil sind folgende Regeln: Funktionieren Unternehmer den zuvor selbst bewohnten Teil eines Gebäudes um, indem er nunmehr für eigene gewerbliche Zwecke genutzt wird, kommt es über eine Einlage insoweit zwingend zu notwendigem Betriebsvermögen. Für den restlichen fremdvermieteten Gebäudeteil haben sie dann ein Wahlrecht, dieser kann dem so genannten gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden oder im Privatbereich bleiben. Zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören Wirtschaftsgüter, die weder objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind noch der Lebensführung dienen. Damit sind sie weder notwendiges Betriebs- noch Privatvermögen. Sie müssen jedoch ihrer Art nach objektiv geeignet sein, dem Betrieb zu dienen und ihn zu fördern. Damit können insbesondere fremd vermietete Grundstücke zum gewillkürten Betriebsvermögen genommen werden, da sie als Vermögensanlage der finanziellen Absicherung des Betriebs dienen und seine Ertragsfähigkeit steigern können. Die Einlage gelingt nun nach Ansicht der bayerischen Richter auch dann schon, wenn aus dem Gebäudeteil erst einmal negative Einkünfte hervorgehen.

Die Aufwendungen dürfen allerdings nicht erheblich über den Mieteinnahmen liegen und sich mit der Einlage des fremdvermieteten Teils keine Zuführung von Liquidität für den Betrieb ergeben. Ergeben sich aber nur minimale Verluste aus der Fremdvermietung, die vorrangig aus der Abschreibung auf den Gebäudewert resultieren, steht das einer Einlage nicht entgegen. Entscheidend ist hierbei, ob die anteiligen Schuldzinsen und sonstigen Werbungskosten unter den Einnahmen liegen und dem Betrieb mit der Einlage Liquidität zugeführt wird.

Anderes sieht es hingegen aus, wenn Unternehmer im Zeitpunkt der Einlage erkennen, dass der Gebäudeteil für den Betrieb eher schädlich ist, etwa wenn die Anschaffungskosten komplett fremd finanziert sind und die Schuldzinsen über den Mieterträgen liegen. Dann gehören die Verluste ins Private.

BFH: Umsatzsteuer auch beim Tausch von Leistungen

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut darauf hingewiesen, dass nicht nur der "Verkauf" von Leistungen, sondern auch Tauschvorgänge der Umsatzsteuer unterliegen können. Im Streitfall ging es um eine Werbeagentur, die Werbeflächen an Kraftfahrzeugen vermietet. Die Werbeagentur stellte das Fahrzeug als "Sponsoring-Mobil" einer Gemeinde zur Verfügung, die für den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs durch Verwendung im Straßenverkehr zu sorgen hatte.

Die Werbeagentur versteuerte den Verkauf der Werbefläche und machte aus der Anschaffung des für die Gemeinde erworbenen Fahrzeugs den Vorsteuerabzug geltend. Da die Gemeinde für die Nutzung des Fahrzeugs keine Zahlungen zu leisten hatte, ging die Werbeagentur davon aus, dass im Verhältnis zur Gemeinde kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliege. Dem folgte der BFH nicht. Die Werbeagentur erbringe nach Tauschgrundsätzen eine steuerpflichtige Leistung an die Gemeinde. Die Gegenleistung der Gemeinde bestehe in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs.

Das Urteil des BFH ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung, da der BFH zu der für die Praxis wichtigen Frage Stellung nimmt, wie Lieferungen von sonstigen Leistungen im Fall der Nutzungsüberlassung voneinander abzugrenzen sind. Im Streitfall war die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf einer Nutzungszeit von fünf Jahren unentgeltlich zu erwerben. Dies führt nach dem BFH-Urteil zu einer Lieferung bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs, weshalb die Werbeagentur den Anschaffungswert des Fahrzeugs bereits bei der Übergabe zu versteuern hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.05.2008, XI R 56/06



Unternehmensvermögen: Aktien können zwingend betrieblich sein

(Val) Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört dann zum Betriebsvermögen eines Unternehmers, wenn sie im geschäftlichen Interesse gehalten wird. Mit diesem aktuellen Urteil ordnete der Bundesfinanzhof eine Besteuerung des Verkaufsgewinns aus US-Aktien unabhängig von der Haltedauer an (I R 63/06). Denn wenn die Wertpapiere in der Bilanz stehen, gilt die einjährige Spekulationsfrist nicht, die nur Privatanlegern zu Gute kommt.

Die Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehören zum Betrieb, wenn sie für die Firma vorteilhaft ist und die Wertpapiere geeignet und dazu bestimmt sind, die Position des Unternehmens stärken. Dabei kommt es in einem solchen Fall nicht darauf an, ob der Selbstständige sie dem Betriebsvermögen zuordnen will und ob sie in der Buchführung ausgewiesen sind. Ausreichend für einen Bilanzausweis ist bereits, dass Wertpapiere für das Unternehmen vorteilhaft sind und sie aus diesem Grund gehalten werden. Dabei muss der Erwerb noch nicht einmal ausschließlich im betrieblichen Interessenbereich angesiedelt sein. Entscheidend ist in erster Linie, ob eine solche Beteiligung im konkreten Einzelfall vor allem mit Rücksicht auf die Belange der Firma gehalten wird oder ob daneben auch noch die private Vermögensanlage eine bedeutsame Rolle spielt.

Dieser Urteilstenor gewinnt insbesondere mit Blick auf die Abgeltungsteuer ab 2009 an Bedeutung und bringt positive Aspekte. Ordnen Unternehmer oder Freiberufler Wertpapiere nämlich ihrem Betriebsvermögen zu, können sie nach dem Jahreswechsel drei Vorteile im Vergleich zum Privatanleger nutzen:

1. Dividenden und Verkaufsgewinne aus Aktien bleiben im betrieblichen Bereich zu 40 Prozent steuerfrei, im privaten zählen sie in voller Höhe unter dem neuen Pauschal tariff.
2. Die hierzu angefallenen Kosten zählen mit 60 Prozent zu den Betriebsausgaben, während für Anleger der Werbungskostenabzug gestrichen wird.
3. Ein realisierter Aktienverlust lässt sich mit anderen Einkünften wie Miete oder Lohn des Selbstständigen verrechnen, Privatanleger hingegen dürfen ein Verkaufsminus noch nicht einmal mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnen.

Da lohnt es sich vielfach, Aktien in der Bilanz auszuweisen. Denn das derzeitige Privileg, das Sparer im Gegensatz zu Selbstständigen Gewinne nach einem Jahr steuerfrei realisieren können, zählt bei nach 2008 gekauften Titeln auch nicht mehr.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Bankkunde: Kann sich auch nach Jahrzehnten auf den Inhalt seines Sparbuchs berufen

(Val) Legt ein Bankkunde ein Sparbuch mit einem Guthaben vor, bei dem die letzte Eintragung Jahrzehnte zurück liegt, so muss die Bank beweisen, dass sie das Guthaben ausgezahlt hat. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden.

Der Kläger hatte im Jahre 1971 ein Sparkonto eröffnet und das Sparbuch zur Sicherheit für ein Bauspardarlehen an eine Bausparkasse übergeben. Obgleich das Darlehen bereits im Jahre 1982 erledigt war, sandte die Bausparkasse dem Kläger das Sparbuch erst im Jahre 2005 zurück. Dieser verlangte von der Bank die Auszahlung des im Sparbuch ausgewiesenen Guthabens von rund 8.000 Euro. Die Bank weigerte sich mit der Begründung, der Kläger habe das Konto bereits 1982 aufgelöst und das Guthaben ausgezahlt erhalten. Dies ergebe sich aus ihren internen Bankunterlagen, die sie jedoch nur in Form unvollständiger "Kontoverdichtungen" vorlegen konnte.

Das Landgericht Stade wies die Zahlungsklage in erster Instanz ab, weil es der Bank aufgrund des großen Zeitablaufs praktisch unmöglich sei, den ihr obliegenden Nachweis einer Auszahlung des Guthabens zu führen. Stattdessen hätte der Kläger beweisen müssen, dass die Bank nicht an ihn gezahlt habe.

Die Berufung des Bankkunden war erfolgreich. Das OLG betonte, dass das Sparbuch im Rechtsverkehr grundsätzlich den vollen Beweis für das Bestehen des ausgewiesenen Guthabens erbringe. Anders lautende bankinterne Unterlagen könnten dem auch nach Ablauf einer großen Zeitspanne nicht entgegen gehalten werden. Insbesondere könne sich die Bank nicht darauf berufen, dass sie nach den Bestimmungen des Handelsrechts nur zur Aufbewahrung der Unterlagen für einen gewissen Zeitraum verpflichtet sei. Grundsätzlich seien Buchungen ohne Vorlage des Sparbuchs unzulässig. Zahle die Bank aus, ohne dies im Sparbuch zu vermerken, könne ihr nicht das eigene Fehlverhalten zugute gehalten werden. Nur ganz ausnahmsweise hält es das OLG für möglich, dass Bankunterlagen als Indiz für eine Auszahlung herangezogen werden können. Hieran seien jedoch sehr strenge Anforderungen zu stellen, die nicht vorgelegen hätten.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18.06.2008, 3 U 39/08, nicht rechtskräftig

Reise: Rückzahlung des vollen Reisepreises bei Beinahe-Absturz auf dem Rückflug

(Val) Ist eine Reise mangelfrei, kommt es aber bei dem Rückflug zu einem Beinahe-Absturz, kann dies ein Ereignis sein, das einen Anspruch der Reisenden auf volle Minderung des Reisepreises rechtfertigt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger hat von dem beklagten Reiseveranstalter die Rückzahlung des Reisepreises für eine Flugreise in die Türkei verlangt. Während er für die Reise im Übrigen keine Mängel behauptet hat, hat er vorgetragen, dass es auf dem Rückflug von Antalya nach Köln/Bonn zu einem Beinahe-Absturz gekommen sei, bei dem er und seine Ehefrau Todesangst ausstanden hätten. Die Reise sei deshalb ohne Erholungswert gewesen. Er hat deshalb die Rückzahlung des gesamten Reisepreises verlangt.

In den Vorinstanzen hatte die Klage nur insoweit Erfolg, als das Reiseunternehmen einen Betrag von 280 Euro anerkannt hat. Auf die Revision des Klägers hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben, soweit die Klage wegen der Minderung des restlichen Reisepreises abgewiesen worden war und insoweit den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat dazu ausgeführt, dass bei besonderer Schwere ein Ereignis, das zu einem Mangel führe, eine Minderung rechtfertigen könne, die nicht auf den anteiligen Reisepreis für die Dauer des Ereignisses beschränkt sei. Ob dies der Fall sei, müsse auf Grund einer wertenden Betrachtung im Einzelfall entschieden werden. Diese werde das Berufungsgericht nunmehr nachzuholen haben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.07.2008, X ZR 93/07

Schadenersatz: Nicht für ein in einer Duplex-Garage abgestelltes Motorrad

(Val) Wer sein Motorrad in einer Duplex-Garage abstellt, trägt selbst das Risiko, dass dieses beim Auf- und Abfahren eventuell umfallen kann und beschädigt wird. Dies geht aus einem Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) hervor.

Der Kläger ist der Eigentümer mehrerer Motorräder. Er mietete zwei Stellplätze in einer Duplex-Garage, auf denen er seine Motorräder abstellte, im Übrigen ist er Eigentümer eines weiteren Stellplatzes. Der Beklagte ist Verwalter der Anlage. Er veranlasst Reinigungen, Wartungen und Reparaturen. Die Duplex-Garage kann mittels eines Schlüssels bedient werden. Sowohl der Mieter des Stellplatzes als auch der Verwalter haben einen solchen Schlüssel. Im August 2006 stellte der Kläger eines seiner Zweiräder mittels des allein

vorhandenen Seitenständers auf dem oberen Stellplatz der einen Duplex-Garage ab. Am selben Tag fuhr der Verwalter die Duplex-Garage nach oben, wodurch das Motorrad umfiel und beschädigt wurde. Die vordere und linke Verkleidung brachen, der linke Auspuff wurde eingedellt, die linke Schalteinheit und der Kupplungshebel beschädigt. Den Schaden in Höhe von 3.120 Euro verlangte der Kläger vom Beklagten ersetzt, der nicht zahlen wollte. Schließlich habe ein Motorrad auf einem Stellplatz einer Duplex-Garage nichts verloren. Die Schadensersatzklage war erfolglos.

Die zuständige Amtsrichterin ging von einem erheblichen Eigenverschulden des Klägers an dem Schaden aus. Durch das Abstellen des Motorrads habe er seine Sorgfaltspflichten in hohem Maße verletzt. Plattformen von Duplex-Garagen seien für das Abstellen von Motorrädern weder geeignet noch bestimmt. Motorräder seien äußerst instabil, da sie über lediglich zwei Räder verfügten und sollten nicht auf unebenen und glatten Flächen, deren Niveau erheblich verändert werde, abgestellt werden. Plattformen von Duplex-Garagen bestünden aber aus Trapezblechen, seien also uneben. Durch das Auf- und Abfahren verändere sich deren Niveau stark. Auch Autos müssten in besondere Weise abgestellt und gesichert werden. Dies sei dem Kläger auch durch Aushändigung der Bedienungsanleitung bekannt gewesen. Er hätte, wenn er sein Motorrad schon abstelle, dieses ordnungsgemäß sichern müssen, betonte das AG. Der Beklagte sei auch berechtigt gewesen, die Garagen zu bedienen. Ihm sei die Instandhaltung übertragen worden. Deshalb dürfe er Kontrollgänge durchführen, um sich vom Funktionieren der Garagen zu überzeugen.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.08.2007, 282 C 8621/07, rechtskräftig

Schwelbrand: Kerzenanzünden reicht für Haftung nicht

(Val) Dass man in einer Wohnung Teelichter anzündet, führt für sich genommen noch nicht zur Haftung für einen späteren Schwelbrand. Erst wenn man die Kerzen unbeaufsichtigt lässt, hat man für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Das hat das Landgericht (LG) Coburg entschieden und die Klage einer Brandversicherung auf Zahlung von rund 11.000 Euro Schadensersatz gegen einen Beklagten abgewiesen, der im Wohnzimmer seiner Lebensgefährtin Kerzen angezündet hatte. Denn das allein sei kein Grund gewesen, ihn für den späteren Wohnungsbrand verantwortlich zu machen.

Der Beklagte sorgte mit Teelichtern für ein stimmungsvolles Ambiente im Wohnzimmer der Mietwohnung seiner damaligen Lebensgefährtin. Als die beiden zu späterer Stunde zu Bett gingen, hielten sie die Flämmchen für gelöscht. Doch nur wenige Minuten später vernahmten sie Brandgeräusche und entdeckten einen Schwelbrand im Wohnzimmer. Trotz raschen Eingreifens der alarmierten Feuerwehr entstand ein

Sachschaden von 11.000 Euro, den die Brandversicherung des Mietshauses erstattete und vom Beklagten wiederhaben wollte. Dieser habe durch das Entzünden der Teelichter eine Brandursache geschaffen.

Das LG Coburg konnte jedoch kein Fehlverhalten des Beklagten erkennen. Zwar hatte ein Brandsachverständiger festgestellt, dass das Feuer durch ein von der Fensterbank hinter die Couch gefallenes Teelicht verursacht worden war. Doch das Anzünden der Kerzen allein stellte nach Auffassung des Gerichts noch kein Gefahr erhöhendes Verhalten dar, das es rechtfertigen würde, den Wohnungsschwelbrand dem Beklagten zuzurechnen. Die brennenden Kerzen seien nicht unbeaufsichtigt gewesen. Ob das Teelicht durch den Beklagten, seine Lebensgefährtin oder deren zeitweise auch anwesende Kinder herabgestoßen worden sei, sei nicht mehr aufklärbar gewesen. Die Versicherung konnte sich daher nicht beim Beklagten schadlos halten.

Landgericht Coburg, Urteil vom 30.04.2008, 13 O 714/07, rechtskräftig

Verbraucherrecht: Eine Telefonnummer in der Belehrung schadet nicht

(Val) Bei so genannten Fernabsatzverträgen (die im Internet oder über den Versandhandel abgeschlossen werden) steht dem Verbraucher ein Widerrufsbeziehungsweise ein Rückgaberecht zu, über das ihn der Händler zu informieren hat. Diese Belehrung darf grundsätzlich keine anderen Erklärungen enthalten. Lediglich Ergänzungen sind zulässig, die den Inhalt verdeutlichen. Das Kammergericht (KG) Berlin musste darüber entscheiden, ob eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung den Verbraucher glauben lassen könne, er dürfe auch telefonisch widerrufen (was gesetzlich nicht erlaubt ist).

Die Angabe sei nicht zu beanstanden, wenn sich "aus dem Kontext eindeutig ergibt", dass allein durch die Rücksendung der Ware an eine bestimmte, vor der Telefonnummer genannte Adresse das Rückgaberecht ausgeübt werden könne, so das KG. Die Angabe der Rufnummer lenke den Leser dann nicht von der eigentlichen Verbraucherbelehrung ab. Im Gegenteil: Ihm wird "ersichtlich für etwaige Rückfragen" ein hilfreiches Angebot gemacht.

Kammergericht Berlin, 5 W 266/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

BGH: Grenzen gewerblicher Nachfrage per Telefax und E-Mail

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in zwei Fällen darüber zu entscheiden, inwieweit es Unternehmen verboten ist, Waren oder Dienstleistungen mittels Telefaxschreiben oder E-Mail nachzufragen.

In dem ersten Fall hatte ein Fahrzeughändler per Telefax bei einer Toyota-Vertretung sein Interesse zum sofortigen Ankauf von drei bestimmten Toyota-Modellen, neu oder gebraucht, bekundet. Im zweiten Fall hatte der Anbieter eines Online-Fußballspiels per E-Mail bei einem kleineren Fußballverein angefragt, ob er auf der Website des Vereins ein Werbebanner für sein Produkt gegen Umsatzprovision platzieren dürfe.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) ist eine Werbung unter Verwendung von Faxgeräten oder E-Mail als unzumutbare Belästigung verboten, wenn keine Einwilligung des Adressaten vorliegt. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen privaten und gewerblichen Adressaten. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass auch gewerbliche Anfragen nach Waren oder Dienstleistungen "Werbung" im Sinne dieser Vorschrift sind. Für das Schutzbedürfnis des Inhabers eines Telefax- oder E-Mail-Anschlusses sei es unerheblich, ob er unaufgefordert Kaufangebote für Waren oder Dienstleistungen erhalte oder ihm Anfragen zugingen, in denen etwa Immobilien oder Antiquitäten nachgefragt würden. Der Bezug von Waren und Dienstleistungen, die ein Unternehmen für seine Geschäftstätigkeit auf dem Markt benötige, diene zudem mittelbar der Förderung seines Absatzes.

Damit kam es auf die Frage an, ob die Adressaten sich in den beiden Fällen damit einverstanden erklärt hatten, dass ihnen über das Telefaxgerät oder per E-Mail Angebote zugehen. Der BGH ist im Fall der Toyota-Vertretung davon ausgegangen, diese habe mit der Veröffentlichung der Nummer des Telefaxanschlusses in allgemein zugänglichen Verzeichnissen ihr Einverständnis erklärt, dass Kunden den Anschluss bestimmungsgemäß für Kaufanfragen nutzten, die sich auf die übliche Verkaufstätigkeit des Unternehmens bezögen. Sofern sich nicht im Einzelfall etwas anderes aus den Umständen ergebe, erstrecke sich dieses Einverständnis auch auf Anfragen gewerblicher Nachfrager. Entsprechendes gelte, wenn ein Unternehmen seine E-Mail-Adresse, etwa auf seiner Homepage, veröffentliche. Die Faxnummer und die E-Mail-Adresse eines Unternehmens seien gerade dazu bestimmt, Anfragen hinsichtlich des Waren- oder

Leistungsangebot entgegenzunehmen.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der BGH die Anfrage des Fahrzeughändlers an die Toyota-Vertretung nicht als wettbewerbswidrig angesehen, weil insofern von einer konkludenten Einwilligung auszugehen sei. Hingegen hat er in der Anfrage hinsichtlich des Werbebanners für ein Online-Fußballspiel eine belästigende Werbemaßnahme gesehen, die zu untersagen sei. Weder gehöre das Angebot von Bannerwerbung gegen Entgelt auf der eigenen Homepage zum typischen Vereinszweck eines Fußballvereins, noch sei die von einem Fußballverein auf seiner Homepage zur Kontaktaufnahme angegebene E-Mail-Adresse für derartige Anfragen bestimmt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.06.2008, I ZR 75/06

GmbH: Gründung und Verwaltung werden einfacher

(Val) Der Bundestag hat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen beschlossen. Das unter der Abkürzung MoMiG laufende Vorhaben soll noch 2008 in Kraft treten und die Gründung einer GmbH leichter und schneller machen. Ein Schritt dahin sind zwei verschiedene Musterprotokolle für Standardgründungen. Dadurch werden Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Rutsch erledigt, was aber nur bei einer GmbH mit höchstens drei Gesellschaftern möglich ist. Allerdings muss der Gesellschaftsvertrag weiterhin notariell beurkundet werden. Weitere wichtige Neuerungen in Überblick:

- Eine Mini-GmbH kann ohne Mindeststammkapital gegründet werden, also im Prinzip auch mit einem Euro Startkapital. Um den regulären Betrag von 25.000 Euro irgendwann einmal erreichen zu können, darf die GmbH ihre anschließend erwirtschafteten Gewinne höchstens zu 75 Prozent ausschütten. Den Rest muss sie ansparen.
- Gesellschafter dürfen individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen und müssen nicht wie bislang Einlagen von mindestens 100 Euro und durch 50 teilbare Einheiten vorweisen. Jeder Geschäftsanteil braucht künftig nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten, damit sie leichter aufgeteilt und verkauft werden können.
- Die Eintragszeiten beim Handelsregister werden verkürzt. Handwerks- und Restaurantbetriebe sowie Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen, können sich ohne vorherige Genehmigung ins Handelsregister eingetragen lassen.
- Soll eine GmbH nur mit einem Gesellschafter gegründet werden, braucht dieser künftig keine besonderen Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle durch das Gericht auf die Frage beschränkt, ob eine

nicht unwesentliche Überbewertung vorliegt, also etwa der Wagen im Preis von 5.000 Euro für 25.000 Euro als Startkapital gelten soll.

- Eine deutsche GmbH kann künftig ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen.

- GmbH-Gesellschafter ist offiziell nur noch die Person, die in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Wer von einem dort vermerkten Gesellschafter Anteile kauft, kann auf die Liste vertrauen.

- Es gibt einen besseren Gläubigerschutz. Hat eine GmbH keinen Geschäftsführer mehr, müssen die Gesellschafter einen Insolvenzantrag stellen. Es gibt zudem eine erweiterte Liste von Gründen, warum jemand nicht mehr zum GmbH-Geschäftsführer bestellt werden darf.

Sammelaktion: Für Schoko-Riegel zulässig

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Sammelaktion der Firma Nestlé für zulässig erklärt. Der Schoko-Riegel-Hersteller hatte auf den Verpackungen seiner Produkte, darunter "Lion", "KIT KAT" und "NUTS", jeweils einen Sammelpunkt aufgedruckt. 25 Sammelpunkte konnten gegen einen Gutschein im Wert von fünf Euro für einen Einkauf bei dem Internet-Versandhändler amazon.de eingelöst werden.

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen, nahm Nestlé auf Unterlassung in Anspruch. Seiner Meinung nach ist die Aktion wettbewerbswidrig, weil sie die Sammelbegeisterung von Kindern und Jugendlichen ausnutze und so eine rationale Kaufentscheidung bei ihnen verdrängen könne. Der BGH bestätigte das klageabweisende Urteil der Vorinstanz.

Zwar seien Werbeaktionen, mit denen die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werde, im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit jugendlicher Verbraucher wettbewerbswidrig. Der BGH hat jedoch klargestellt, dass nicht jede gezielte Beeinflussung von Minderjährigen wettbewerbswidrig ist. Auch sei nicht jede an Minderjährige gerichtete Sammel- und Treueaktion unzulässig. Abzustellen sei auch bei besonders schutzbedürftigen Zielgruppen auf den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Verbraucher dieser Gruppe. Die wirtschaftlichen Folgen einer Beteiligung an der beanstandeten Sammelaktion konnten laut BGH jedoch auch von Minderjährigen hinreichend überblickt werden. Es handele sich um ein Produkt, über das auch Minderjährige ausreichende Marktkennntnisse hätten. Die Riegel seien während der Werbeaktion zu ihrem üblichen Preis von rund 40 Cent verkauft worden; die Teilnahme an der Sammelaktion habe sich im Übrigen im Rahmen des regelmäßig verfügbaren Taschengelds Minderjähriger gehalten. Die Teilnahmebedingungen seien auch für Minderjährige

transparent gestaltet gewesen, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2008, I ZR 160/05

Versandapotheke: Darf Kunden nicht von gesetzlicher Zuzahlungspflicht befreien

(Val) Versandapotheken dürfen ihre Kunden nicht von der gesetzlichen Zuzahlungspflicht befreien. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen in einem Eilverfahren festgestellt.

Eine Versandapotheke hat den Versicherten über deren Krankenkassen

"Zahlungsgutscheine" zukommen lassen und diese bei einer späteren Bestellung von verschreibungs- und damit zuzahlungspflichtigen Medikamenten eingelöst. Dadurch hat sie ihren Kunden die Eigenbeteiligung ersparen wollen. Gegenüber den Krankenkassen hat die Versandapotheke so abgerechnet, als hätte sie die Zuzahlung vereinnahmt. Die Apothekerkammer hat diese Vorgehensweise auf arzneimittelrechtlicher Grundlage unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt.

Das Niedersächsische OVG hat diese Untersagungsverfügung bestätigt. Die Ausgabe und spätere Einlösung von "Zahlungsgutscheinen" durch Apotheken, mit denen den gesetzlich Krankenversicherten die vorgeschriebene Eigenbeteiligung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erspart werden sollte, verstoße gegen die nach der Arzneimittelpreisverordnung vorgesehene Preisbindung. Denn der verbindliche Apothekenabgabepreis werde dadurch in unzulässiger Weise geschmälert. Eine Apotheke darf ihren Kunden bzw. den Krankenversicherten laut Gericht bei preisgebundenen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln keinen gesetzlich nicht vorgesehenen "Rabatt auf Umwegen" gewähren.

Einem Einschreiten der Apothekenaufsicht auf arzneimittel(preis)rechtlicher Grundlage stehe auch nicht entgegen, dass die Vorgehensweise der Versandapotheke auf einer Absprache mit kooperierenden Krankenkassen beruhe. Der Beitrag der Krankenkassen beschränke sich nämlich auf das Abstempeln der Gutscheine und gegebenenfalls eine Änderung des äußeren Erscheinungsbildes. Es könne daher nicht von einer Rechtsbeziehung zwischen Krankenkassen und Versandapotheke gesprochen werden, aufgrund derer nur die Vorschriften des Krankenversicherungsrechts anwendbar wären und ein Einschreiten der Apothekenaufsicht gesperrt wäre, so das OVG.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 20.06.2008, 13 ME 61/08